



CORONA-REGELN IN RHEINLAND-PFALZ

Das gilt bei unterschiedlichen Inzidenzwerten

Inzidenzwerte	Landesregelung	Bundesnotbremse		
	bis 100	101–150	151–165	über 165
<p>Private Zusammenkünfte</p>	<p>Zwei Haushalte mit max. fünf Personen, plus Kinder beider Hausstände bis einschließl. 14 Jahren</p>	<p>max. 1 Person</p>	<p>Ein Haushalt plus eine Person, plus Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahren. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden geahndet</p>	
<p>Ausgangsbeschränkungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Von 22 bis 5 Uhr. Sport allein ist bis 24 Uhr möglich</p>		
<p>Arbeitsplätze</p>	<p>Pflicht zum Homeoffice, wo möglich. Verpflichtende Testangebote für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Präsenz, zweimal pro Woche</p>			
<p>Schulen & Kitas</p>	<p>Unterschiedliche Modelle. Bei Präsenzunterricht zwei Tests pro Woche</p>	<p>Wechselunterricht. Bei Präsenz: zwei Tests pro Woche</p>	<p>Distanzunterricht und Notbetreuung</p>	
<p>Sport</p>	<p>Erlaubt. Unterschiedliche Gruppen nach Inzidenz und Zeitverlauf</p>	<p>Erlaubt: Individualsport allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt. Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre, im Übrigen nicht zulässig</p>		
<p>Kultur</p>	<p>Öffnung je nach Inzidenz</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Außenbereiche von Zoos und botanischen Gärten geöffnet mit Test</p>		
<p>Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>Zum Teil mit tagesaktuellem Test und Maske</p>	<p>Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske. Friseure und Fußpflege zusätzlich mit Test</p>		
<p>Einzelhandel (erweiterter täglicher Bedarf)</p>	<p>1 Kundin/Kunde pro 10 m² bzw. pro 20 m²</p>	<p>1 Kundin/Kunde pro 20 m² (bei Verkaufsflächen bis 800 m²) bzw. pro 40 m² (bei über 800 m²); mit Maske</p>		
<p>Übriger Einzelhandel</p>	<p>Öffnungen je nach Inzidenz</p>	<p>Terminshopping („Click & meet“) mit Dokumentation und Test (1 Kundin/Kunde pro 40 m²)</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung („Click & collect“)</p>	
<p>Außen-gastronomie</p>	<p>14 Tage nach Inzidenz unter 50: geöffnet. Bei Inzidenz unter 100: geöffnet mit Termin bzw. Test</p>	<p>Geschlossen für Publikumsverkehr. Nur Abholung bis 22 Uhr oder Lieferdienst</p>		

Mehr Infos: corona.rlp.de



Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr.....	112
Krankentransport.....	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxis

Ärztliche Bereitschaftspraxis Kaiserslautern Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Öffnungszeiten

Montag	19 Uhr	bis	Dienstag	7 Uhr
Dienstag	19 Uhr	bis	Mittwoch	7 Uhr
Mittwoch	14 Uhr	bis	Donnerstag	7 Uhr
Donnerstag	19 Uhr	bis	Freitag	7 Uhr
Freitag	16 Uhr	bis	Montag	7 Uhr

Feier- und Brückentag: Vorabend, 18:00 Uhr, bis Folgetag, 07:00 Uhr

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, Tel: 116117 (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Öffnungszeiten

Mittwoch	14 Uhr	bis	23 Uhr
Samstag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Sonntag	9 Uhr	bis	23 Uhr
Feier- und Brückentag	9 Uhr	bis	23 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

**Herr Atila Tan, Hauptstr. 101,
66851 Bann, Tel.: 06371/611391**

Die Sprechzeiten sind: samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und sonntags von 11:00 bis 12:00 Uhr. Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst www.zahnnotfall-pfalz.de

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): 0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

**für Kleintiere der Tierarztpraxen
in Landstuhl und Ramstein**

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Schopp

UNESCO-Welttag des Buches

Zum **Welttag des Buches** am 23. April feiern Menschen in über 100 Ländern das Buch und das Lesen.

Lesen ist etwas Wunderbares und Bücher sind ein Tor zur Welt. Das Lesen oder Hören von Geschichten bildet und das nicht nur unsere Fantasie. Es hilft auch die Welt, die Menschen über kulturelle und geographische Grenzen hinweg besser zu verstehen. Lesen ist aber auch entspannend.

Seit 1997 erscheint zum Welttag des Buches ein neuer Titel der Buchreihe „Ich schenk dir eine Geschichte“. Dieses Jahr ist es:

„Biber undercover“ - ein Comicroman.

Die Geschichte erzählt von den Freunden Selma und Tobi, die nachmittags im Chemieraum ihrer Schule experimentieren. Bei der Explosion, die dabei passiert, erwacht der ausgestopfte Biber Felix in der alten Vitrine zum Leben. Er hat seit seiner Präparation hundert Jahre verschlafen und jetzt schreckliches Heimweh. Tobi und Selma versprechen dem kleinen Nager, ihn zurück nach Hause zu bringen. Das Abenteuer beginnt – großes Biberehrenwort!

Der Text der Geschichte ist immer wieder durch viele Bilder mit Sprechblasen unterbrochen. Der Comic Charakter erleichtert Kindern den Einstieg zum Lesen und spricht auch die an, die erst Leseraten werden wollen.

*Dieses Buch wartet ungeduldig
ausgeliehen zu werden.*



Wer noch kein Exemplar zur Hand hat, kann in die Geschichte reinhören.

Rufen Sie die Startseite unseres Online-Kataloges www.bibkat.schopp auf und lauschen Sie dem Abenteuer- (Autorenlesung- Video)

Viel Vergnügen wünscht das Team der Bücherei Schopp.

dass der Ablauf der Impfung so angenehm und reibungslos verlaufen ist. Impfteamleiter Benjamin Stöber bedankte sich bei Mühlhölzer für die gute Vorarbeit der Dokumentation und die Betreuung des Impfteams. Aaron Bohr, Betreuer in der TAF, war wie die weiteren Besucher der Einrichtung entspannt und doch froh, dass die Impfung kurz und komplikationslos verlief. Durch die gute und professionelle Zusammenarbeit mit den Ärzten Dr. Klaus Klug, Dr. Anna Görtz, Dr. Viktor Brown und der Apothekerin Marion Sparenberg ging ein erfolgreicher Impftag zu Ende. Mit dem Wunsch nach Gesundheit verabschiedete sich das Impfteam des Landesverbandes Rheinland-Pfalz. (Renate Stöber)

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Aufgrund der aktuellen Corona-Zahlen finden in der Pfarrei Maria Schutz bis auf weiteres keine Wochenendgottesdienste statt.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306/481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631/34121-0.

E-mail: pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl

Samstag, 01.05.2021

17.30 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

17.30 Uhr **Hauptstuhl**, St. Ägidius, Vorabendmesse

18.00 Uhr **Kindsbach**, Mariä Heimsuchung, Vorabendmesse

19.00 Uhr **Mittelbrunn**, St. Joseph, Vorabendmesse, danach feierliche Eröffnung der Maiandachten

Sonntag, 02.05.2021

09.00 Uhr **Landstuhl**, Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr **Landstuhl**, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr **Bruchmühlbach**, St. Maria Magdalena, Heilige Messe

10.30 Uhr **Landstuhl**, Heilig Geist, Heilige Messe

18.00 Uhr **Landstuhl**, St. Andreas, Abendmesse

Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob die Heiligen Messen öffentlich gefeiert werden.

Bitte Aushänge im Schaukasten der Kirchen oder Mitteilungen auf der homepage (www.kirchen-landstuhl.de) beachten.

Sickingenstadt Landstuhl

Erfolgreicher Impftag in der Tagesförderstätte Landstuhl



Am 21. April 2021 wurden Jugendliche und Erwachsene der Tagesförderstätte in der Reha Westpfalz Landstuhl durch das Impfteam 5.1, KL des DRK Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., geimpft. „Wir sind alle sehr glücklich, dass nun die Tagesförderstätten mit der Impfung an der Reihe sind“, so Walter Mühlhölzer, Leiter der Tagesförderstätte. Er zeigte sich, wie Einrichtungsleiter Martin Phielers erleichtert,

Neues aus der Kita „Sankt Antonius“, Queidersbach - „Es gibt doch nur den Hammerhai“



Im Rahmen des Berufspraktikums fand in der Kita über das aktuelle Kindergartenjahr das Projekt:

„Es gibt doch nur den Hammerhai!“ Ein Projekt zum Arbeiten mit sprachbezogenem Material über das Thema Haie im Bereich Sprache. Für Kinder im Alter von vier bis fünf Jahren“ statt.

Die Kinder der Barbara-Gruppe arbeiteten intensiv an dem Thema und eigneten sich viel Fachwissen über das Thema Haie an. Anschließend erfanden sie selbstständig eine Geschichte passend zu dem Thema und schmückten diese mit Reimen und Geräuschen aus. Zum Schluss nahmen sie diese mithilfe der Toniebox auf, welche der Förderverein der Kindertagesstätte gespendet hatte, um ein neues Medium in die Arbeit mit den Kindern aufzunehmen.

Wir möchten uns auch hier noch einmal für diese Spende bedanken. Ebenfalls geht ein großes Dankeschön an die pädagogischen Fachkräfte für die fachkompetente Unterstützung und den Eltern der Projektgruppe, die trotz der aktuellen Krise zuhause mit den Kindern an dem Thema gearbeitet und stets neue Materialien zur Verfügung gestellt haben. - Marie Müller, Berufspraktikantin

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am

Sonntag, 2. Mai - Kantate

Trippstadt: 9.15 Uhr

Stelzenberg: 10.30 Uhr

Kollekte: für die Arbeit in der eigenen Gemeinde

Es gilt weiterhin: Wir singen nicht. Bitte **medizinische Masken (z.B. FFP2/KN95 oder blaue OP-Masken) tragen und auch während des Gottesdienstes aufbewahren** und Hände desinfizieren. Ganz wichtig ist es, **Abstand voneinander halten, vor allem vor und nach dem Gottesdienst.** Bei Erkältungssymptomen bitte zuhause bleiben

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Pfrn. Astrid Grob erreichen Sie von Dienstag bis Samstag unter der Telefonnummer 06306-329 oder im Pfarrhaus. Außerhalb der Bürozeiten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen, er wird regelmäßig abgehört.

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Landstuhl (Baptisten)

Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr unter Corona-Schutzmaßnahmen, gleichzeitig Kindergottesdienst.
Am Rathaus 5, 66849 Landstuhl

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienste zum Sonntag Kantate (4. So nach Ostern)

Wochenspruch: „Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ (Psalm 98,1)

Sonntag, 2. Mai 2021:

9.30 Uhr Schopp

10.30 Uhr Krickenbach

Wir bitten Sie, während des Gottesdienstes durchgängig eine **medizinische, eine FFP-2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards** zu tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Sitzung des erweiterten Presbyteriums

Donnerstag, 29. April 2021 um 19.00 Uhr in der Prot. Kirche Schopp

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Das Pfarrbüro ist bis Ende April nicht besetzt.

Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp, Tel. 06307/395,

e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Unsere Kirchengemeinde im Internet unter: www.kirchen-kl.de

Pauluskirche Landstuhl-Atzel

Nach drei Konfirmationen in der vergangenen Woche finden weitere Segnungen in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel am Samstag 1. Mai, 10.30 Uhr und 14 Uhr statt. Am Sonntag 02. Mai ist Gottesdienst um 10.30 Uhr in der Pauluskirche und ein weiterer Konfirmationsgottesdienst um 14 Uhr. Weitere Informationen zu geplanten Freizeiten in diesem Jahr sind auf der Homepage www.pauluskirche-atzel.de veröffentlicht.

Prot. Pfarramt Mittelbrunn

Freitag 30.04:

Wenn Schulunterricht ist dann machen wir auch Konfirunterricht!

15:00 Uhr: Konfirmandenunterricht in Gerhardsbrunn

16:30 Uhr: Konfirmandenunterricht in Obernheim

Sonntag 02.05.

09:30 Uhr: Gottesdienst in Langwieden

10:30 Uhr: Gottesdienst in Gerhardsbrunn

Mittwoch 05.05.

10:30 Uhr: Gottesdienst in der Schernau (Abhängig von der Coronalage)

Für alle Gottesdienste gelten die entsprechenden Corona-Bestimmungen (Adresse und Name müssen hinterlassen werden, medizinischer Mundschutz muss während des Gottesdienstes getragen werden, Stoffmasken genügen nicht mehr, da wir durchgehend lüften müssen, bitte warm anziehen, die Gemeinde darf leider nicht singen).

Hausbesuche sind aufgrund von Corona leider nicht möglich, man kann aber jederzeit bei uns anrufen. Wir sind für Sie da.

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,

am 2. Mai ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in Bruchmühlbach mit Pfrin. Wahl- Risser.

Am 9. Mai ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in Vogelbach mit Lektorin Kiefer.

Am 13. Mai ist um 9.30 Uhr Gottesdienst in Hauptstuhl zu Christi Himmelfahrt mit Pfr. Risser.

Bitte melden sie sich zum Besuch der Gottesdienste im Pfarramt an. Beachten sie die derzeit gültigen Regeln und Bedingungen in der Zeit der Corona-Pandemie.

Prot. Pfarramt Bruchmühlbach, Tel.: **06372/ 6761**

mail: pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage bitten wir Sie eindringlich, den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes, das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner steht allen Bürgerinnen und Bürger weiterhin für Sprechstunden zur Verfügung. Diese finden jedoch aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ausschließlich telefonisch statt. Zu einem persönlichen Telefongespräch kann gerne vorab ein Termin vereinbart werden, über die Telefonnummer des Wahlkreisbüros: 06371 / 9468774. Ebenso ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail an kontakt@daniel-schaeffner.de möglich. Blieben Sie gesund!

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Auch während der Corona-Pandemie bietet die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer Bürgerinnen und Bürgern persönliche Sprechstunden an. Diese finden bis auf Weiteres telefonisch statt. Interessierte werden gebeten, zwecks Terminkoordination und -vergabe das Wahlkreisbüro unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de zu kontaktieren.



mit den amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Landstuhl

Sommerferienbetreuung 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl

Liebe Eltern!

Die Verbandsgemeinde Landstuhl bietet in der 3. und 4. Woche der Sommerferien 2021 eine Ferienbetreuung für Grundschulkinder berufstätiger Eltern an. Die Betreuung wird von pädagogischem Fachpersonal übernommen.

Die Anmeldung erfolgt wochenweise vom:

02.08.2021 – 06.08.2021
und
09.08.2021 – 13.08.2021

Die Betreuung findet montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr, in den Räumen der Grundschule „In der Au“, Römerstr. 88, 66849 Landstuhl statt.

Für das Betreuungsangebot entsteht ein Unkostenbeitrag von 40,00 Euro pro Woche. Dieser beinhaltet ein Mittagessen (mit Getränk) sowie Bastelbedarf. Im Einzelfall können zusätzliche Kosten für Eintrittspreise/Fahrtkosten anfallen.

Die Anzahl der **teilnehmenden Kinder ist begrenzt** und wird nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum 31.05.2021 telefonisch bei Herrn Klein, unter der Rufnummer: 06371/83-134 an.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung!

Ihr
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin. Telefonisch ist die Verbandsgemeindeverwaltung zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Anmeldung unter:

Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl:

06371/83-0

06371/83-110

06371/83-111

06371/83-491

Standesamt, Kirchenstraße 41, Landstuhl

06371/83-121

Einwohnermeldeamt, Bahnstraße 80, Landstuhl:

Vorsprachen nur mit Termin 06371/83-125

oder unter www.landstuhl.de

Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl, Bahnstraße 80, Landstuhl

06371/83-300 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden der Verwaltung

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Vorsprachen nur mit Termin

Tel. 06371/83125 oder unter www.landstuhl.de

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 /83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110 gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden jeden Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 120 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Sofronios Spytalimakis unter 0159/04094168 oder Herrn Mario Faß unter 0175/3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de

- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datsenschutz@landstuhl.de
- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden. Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl..... Tel.: 06371/912250
Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung)Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten
Verbandsgemeinde Landstuhl

(Pfalzwerke Netz AG)..... Tel.: 0800 / 7977777
Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas)..... Tel.: 0800/1003448

Gastechische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250

„Testen für alle“ im Landkreis Kaiserslautern

Die Terminvereinbarung der Testzentren des DRK erfolgt über folgende Hotline 0800/9324283 oder auf der Homepage unter www.kv-kl-land.drk.de. Dort können Sie direkt online einen Termin im ausgewählten DRK-Testzentrum vereinbaren. Die Terminvereinbarung für das Testzentrum des MVZ in Rodenbach erfolgt über die Telefonnummer 0151/64193419 oder unter info@schneider-diabetes.de. Der Malteser Hilfsdienst bietet ohne vorherige Terminvereinbarung die Testungen an den angegebenen Öffnungszeiten an.



Schnell-Test-Zentren (STZ) / Landkreis Kaiserslautern

Nr.	Gemeinde/Stadt	Verbandsgemeinde	Organisation	Öffnungszeiten	Räumlichkeit / Straße	Kontakt Terminvereinb.	
1	67677 Enkenbach-Alsenborn	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Di, Do, Fr 17:00 - 20:30 Uhr	ehemalige Arztpraxis Hochspeyerstr. 21	DRK-Hotline 0800/9324283 www.kv-kl-land.drk.de	
2	67691 Hochspeyer	VG Enkenbach-Alsenborn	DRK KV KL-Land	Mo, Mi und Fr 18:00 - 21:00 Uhr	DRK Haus Hauptstr. 37-39		
3	66849 Landstuhl	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:00 - 20:00 Uhr	Stadthalle Landstuhl Kaiserstraße 39		
4	66851 Queidersbach	VG Landstuhl	DRK KV KL-Land	Di u. Do 17:00 - 19:00 Uhr	Im alten Schulhaus Schulstraße 3		
5	66882 Hütschenhausen	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Do 18:00 - 20:00	Bürgerhaus Hütschenhausen Hauptstraße 74a		
6	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Mo u. Fr 17:30 - 20:00	Azur Schwimbad Schernauer Str. 50		
7	66892 Bruchmühlbach-Miesau	VG Bruchmühlbach-Miesau	DRK KV KL-Land	Di u. Do 18:00 - 20:00	Turn- u. Festhalle Alte Straße 3		
8	66877 Ramstein-Miesenbach	VG Ramstein-Miesenbach	DRK KV KL-Land	Di 18:00 - 20:00	Miesenbach Mehrzweckhalle Am Kiefernkopf		
9	67735 Mehlbach	VG Otterbach-Otterberg	DRK KV KL-Land	Fr 16:00 - 19:00	Pfalzwaldhalle Hauptstraße 117		
10	66879 Reichenbach-Steegen	VG Weilerbach	DRK KV KL-Land	Mi u. Fr 17:00 - 21:00 Uhr	Albersbacher Bürgerhaus Albersbacher Str. 3b		
11	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	MVZ Dr. Thomas Schneider	Mo, Mi u Fr 14:00 - 18:00	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		0151/64193419 info@schneider-diabetes.de
12	67688 Rodenbach	VG Weilerbach	Malteser Hilfsdienst (MHD)	Di u. Do 16 - 20:00 Uhr Sa 08:00-13:00 Uhr	Bürgerhaus Rodenbach Am Fürstengrab 12a		ohne Terminvereinbarung



Öffentliche Bekanntmachungen

Neunzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(19. CoBeLVO)

Vom 23. April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, § 28 b Abs. 3 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen neben den Angehörigen des eigenen Hausstands auf Personen eines weiteren Hausstands, insgesamt auf höchstens fünf Personen, beschränkt werden, wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer Personen eines weiteren Hausstands gestattet. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für Kontakte, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. Im Übrigen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern. In Wartesituationen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder des Bäder- und Saunaausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung in Telefonkonferenz eingeladen auf **Donnerstag, den 29.04.2021, 17:30 Uhr**.

Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO per Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Information über die aktuelle Situation Schwimmbäder und CUBO
- Verschiedenes- Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- Pachtangelegenheiten
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 23.04.2021

gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Donnerstag, 29.04.2021, 17:30 Uhr) per Telefon mit der Einwahlnummer +49 692 0009800 in die Telefon-/Audiokonferenz ein.
- Geben Sie den Konferenz-Code 6191779848 unmittelbar gefolgt von #(also: 6191779848#) ein.

Bekanntmachung zur Telefonkonferenz

Die Mitglieder des Hauptausschusses der Verbandsgemeinde Landstuhl wurden zu einer Sitzung per Telefonkonferenz eingeladen auf **Donnerstag, den 29.04.2021, 18:30 Uhr**.

Die Beschlüsse sollen gem. § 35 Abs. 3 GemO per Telefonkonferenz herbeigeführt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Haushaltsgenehmigung 2021 der Verbandsgemeinde Landstuhl
- Änderung der Hauptsatzung
- Betreuungsangebot an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl; Organisation und Finanzierung während des pandemiebedingten Wechselunterrichts
- Neubaugebiet Rothenborn, Vertrag zur Herstellung der Löschwasserversorgung
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- Rechtsstreitigkeit - Beauftragung eines Rechtsanwaltes
- Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
 - Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
 - Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 23.04.2021

gez. Dr. Degenhardt, Bürgermeister

Für die Teilnahme an der Telefon-/Audiokonferenz gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Wählen Sie sich zum vereinbarten Zeitpunkt (Donnerstag, 29.04.2021, 18:30 Uhr) per Telefon mit der Einwahlnummer +49 692 0009800 in die Telefon-/Audiokonferenz ein.
- Geben Sie den Konferenz-Code 6191779848 unmittelbar gefolgt von #(also: 6191779848#) ein.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, gilt, dass sich in einer Einrichtung

1. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und
2. mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche

aufhalten darf (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete kann eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung eine Bestätigung gemäß Satz 4 über eine höchstens 24 Stunden alte negative Testung nach Satz 1 Nr. 2 vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur im Fall eines negativen Testergebnisses Zutritt zur Einrichtung gewähren. Sofern in dieser Verordnung eine Testpflicht angeordnet wird, ist eine Testung nach Satz 1 bei symptomlosen, geimpften Personen nicht erforderlich. Symptomlose, geimpfte Personen nach Satz 8 sind solche Personen, die

1. über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, und
2. keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen.

Das Vorliegen des vollständigen Impfschutzes ist dem Betreiber der Einrichtung schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

(10) Soweit in dieser Verordnung auf eine Sieben-Tage-Inzidenz Bezug genommen wird, ist die durch das Robert Koch-Institut für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/Inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen maßgeblich (Sieben-Tage-Inzidenz).

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) § 28 b IfSG geht den Regelungen dieser Verordnung vor. Nach § 28 b Abs. 5 IfSG bleiben in dieser Verordnung geregelte weitergehende Schutzmaßnahmen unberührt.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

§ 2

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur gestattet

1. alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder
2. zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen,

wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere wenn eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen unter Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten nicht umsetzbar ist, ist auch die Anwesenheit mehrerer minderjähriger Personen eines weiteren Hausstands gestattet.

(2) Erlaubt sind

1. Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich Personal- und Betriebsversammlungen und Zusammenkünfte der Tarifpartner, der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
2. Zusammenkünfte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Für Zusammenkünfte nach Satz 1 gilt § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. In mehrstündigen schriftlichen Prüfungen im Rahmen von Staatsexamina, die in Präsenzform stattfinden, kann nach Entscheidung der prüfenden Stelle die Maskenpflicht am Platz entfallen; in diesem Fall gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(3) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(4) Zusammenkünfte von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards getragen werden. Bei öffentlichen Wahlen in Wahlräumen und deren unmittelbaren Zugängen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. In den übrigen Fällen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Bei öffentlichen Wahlen hat der

Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(5) An Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
3. Personen eines weiteren Hausstands und
4. Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind, sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(7) Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,
2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,
3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindeter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder
4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(8) Jede weitere Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, ist, vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften, untersagt.

(9) Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3 Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Beginn des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4 Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von Einrichtungen

(1) Gewerbliche Einrichtungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Abweichend von Satz 1 dürfen gewerbliche Einrichtungen öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine für einen fest begrenzten Zeitraum vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften.

(2) Von der Schließung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind

1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
4. Tankstellen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsalongen,
7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
8. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
9. Großhandel,
10. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte.

Bietet eine Einrichtung neben den in Satz 1 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufsortiments oder Angebots bildet.

(3) In den Einrichtungen nach Absatz 2 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 1 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
 2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie
 3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.
- (4) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind ab dem übernächsten Tag öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach

§ 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt abweichend von Satz 2 nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

§ 6

Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Satz 1 gilt zwischen den dort beschäftigten Personen nicht, sofern am jeweiligen Platz der Arbeits- oder Betriebsstätte der Mindestabstand von 1,5 Metern im Sinne des § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

(2) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sind einzuhalten.

(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikerinnen und Optikern, Hörakustikerinnen und Hörakustikern, Friseurinnen und Frisuren, bei der Fußpflege, bei der Podologie, Logopädie, Physio- und Ergotherapie, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen. Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(4) Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden, wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Außerdem ist ein Testkonzept für das Personal erforderlich. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(5) Alle ärztlichen Behandlungen sind zulässig. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf (ohne Alkoholausschank) und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Öffnung gastronomischer Einrichtungen nach Absatz 1 im Außenbereich unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe der Regelungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. Es gelten

1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
4. zur Steuerung des Zutritts eine Vorausbuchungspflicht und

5. die Testpflicht nach § 1 Abs. 9.

Eine Bewirtung darf ausschließlich an Tischen mit festem Sitzplatz und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Eine Bewirtung an der Theke ist nicht zulässig. Abweichend von Absatz 1 ist außerdem die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, oder die Versorgung obdachloser Menschen im Innen- und Außenbereich zulässig; die Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 und die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 und unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in den Räumlichkeiten der Kantine oder Mensa in Kindertagesstätten und Schulen ist nach Maßgabe der in diesen Einrichtungen geltenden Schutzmaßnahmen zulässig. Im Übrigen ist dieser nur zulässig, wenn die Arbeitsabläufe oder die räumliche Situation des Betriebes oder der Einrichtung dies erfordern. In den in Satz 3 genannten Fällen gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von nicht touristisch Reisenden in der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt nur am Platz. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

(3) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren

Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Teil 5
Sport und Freizeit

§ 10
Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Abweichend von Satz 1 ist zulässig

1. die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, erfolgt oder
2. kontaktloses Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt.

(2) Bei der Sportausübung nach Absatz 1 Satz 2

1. gelten in geschlossenen Räumen und in öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass zwischen Personen, die nicht einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist, angehören, ein Mindestabstand von drei Metern einzuhalten ist, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 1 Abs. 9; pro angefangene 40 qm Trainingsfläche darf nur einer Person Zutritt zur Trainingsfläche gewährt werden,
2. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1,
3. sind Zuschauerinnen und Zuschauer nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger,
4. ist die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und Duschen, nicht zulässig; die Einzelnutzung von Toilettenräumen ist gestattet.

(3) Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(4) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag die Ausübung von Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Satz 1 untersagt.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht gestattet. Es erhalten nur Personen Zutritt, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympickader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympickader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;
2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Liga sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;
3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsaltersklassen U 17 oder älter sowie Spieler und Spielerinnen der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;
4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

(6) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder

eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 11
Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielhallen, Spielbanken, Wettervermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 dürfen Wettervermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; die Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass in den Innenbereichen der jeweiligen Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4.

Teil 6
Bildung und Kultur

§ 12
Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. § 28 b Abs. 3 IfSG bleibt unberührt. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Sofern nicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann, findet bis auf Weiteres an den Schulen in Rheinland-Pfalz Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel statt. Unabhängig von Satz 1 können stattfinden:

1. Abiturprüfungen,
2. sonstige nicht aufschiebbare Prüfungen, einschließlich der abiturrelevanten Leistungsfeststellungen, und
3. Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie die Vorbereitungskurse auf diese Prüfungen.

Abatz 1 Satz 5 und 6 findet Anwendung. Es findet eine Notbetreuung gemäß Absatz 6 statt, sofern der Präsenzunterricht in geteilten Gruppen im Wechsel erfolgt.

(3) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts; ausgenommen hiervon sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen des Satzes 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(4) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(5) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(6) Werden Lerngruppen in geteilten Gruppen im Wechsel unterrichtet oder ist der Präsenzunterricht aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie § 28 b Abs. 3 Satz 1 IfSG entsprechend.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrkräfte richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(9) Sofern die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund des § 28 b Abs. 3 IfSG feststellen, dass für ihren Bereich die Voraussetzungen für den Übergang zum Präsenzunterricht in geteilten Gruppen oder die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht gegeben sind, informieren sie hierüber frühzeitig die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulaufsicht sowie sämtliche in ihrem Gebiet gelegenen Schulen. Dasselbe gilt für den Wegfall der genannten Voraussetzungen. Die Bekanntmachungspflichten nach § 24 bleiben unberührt.

(10) Abschlussklassen sind von der Untersagung nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ausgenommen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 statt. Zur Einhaltung der Hygieneregulungen und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll im Einvernehmen zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Diese Einschränkung darf nur befristet und im Einvernehmen der genannten Beteiligten erfolgen. Die Entscheidung ist allen Beteiligten mitzuteilen und nach Fristablauf zu überprüfen.

(2) Dürfen aufgrund des § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Auf die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen, jeweils aktuell veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), wird hingewiesen.

(4) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 7 Anwendung. Personen müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben, wenn sie mit engen Kontaktpersonen nach der Definition durch das Robert Koch-Institut in einem Haushalt leben und diese Kontaktpersonen selbst auch eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

(5) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt im Einrichtungsbetrieb, zu dem auch das Außengelände zählt, ebenfalls während der pädagogischen Interaktion mit den in der Einrichtung betreuten Kindern, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung nicht; für Schulkinder in der Kindertagesbetreuung nach § 6 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79, BS 216-10) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, für Schulkinder in den Klassenstufen 1 bis 4 sowie den Unterstufen in den Förderschulen gilt die Maßgabe, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, nicht. Die Maskenpflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(6) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach Absatz 4, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 7, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

(7) Der Einsatz von Vertretungskräften gemäß § 6 Abs. 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124, BS 216-10-2) in der jeweils geltenden Fassung wird seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres nicht auf die gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes geregelte Maximalzeit angerechnet.

(8) Für Kindertagespflege gelten Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 2 und 3 und Satz 4 und 5 und Absatz 3 entsprechend. Die Absätze 1 und 4 bis 7 finden auf die Kindertagespflege keine Anwendung.

§ 14

Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht digital statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies zwingend erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie außerhalb der Lernorte nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HwO, die aufgrund von Ausbildungsordnungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen integraler Bestandteil eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind, sind bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig; bei einem größeren Teilnehmerkreis sind diese Bildungsangebote nur digital zulässig. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit, für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Verwaltung, der medizinischen Versorgung oder der Pandemiebewältigung oder des Nachhilfe- oder Förderunterrichts oder der Berufs- und Studienorientierung für Schülerinnen und Schüler haben, die Bildungseinrichtungen über ausreichende Hygienekonzepte verfügen, in der Regel nicht mehr als 20 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer anwesend sind, und dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Nicht aufschiebbar Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbar Prüfungen sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auch beispielsweise in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, sind abweichend von Satz 1 in Präsenzform auch mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen auch in öffentlichen und privaten Einrichtungen zulässig. Gleiches gilt für

§ 15

Kultur

1. nicht aufschiebbar Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden,
2. Kurse und Prüfungen der Landeskurse „Sprachziel: Deutsch“,
3. Kurse und Prüfungen der Integrationskurse, der Berufssprachkurse, der Erstorientierungskurse und der MiA-Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, einschließlich der Einstufungstests,
4. Sprachkurse und Prüfungen, die den Zugang zu Hochschulen oder Berufsausbildungen in Deutschland ermöglichen (sogenannte Selbstzahlerkurse),
5. Einbürgerungstests sowie Deutschkurse und Prüfungen, die Voraussetzung sind für das Ablegen eines Einbürgerungstests,
6. Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen,
7. abschließende Prüfungen an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und
8. Erste-Hilfe-Kurse.

Auch wenn der Unterricht für die in diesem Absatz geregelten Angebote und Kurse nicht mehr in Präsenz stattfinden kann, können kursabschließende Prüfungen in Präsenz stattfinden. Für sämtliche nach den Sätzen 1 bis 5 zulässigen Angebote in Präsenzform gilt das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung; insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 7 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) In Präsenzform zulässig sind

1. die Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sowie des Gefahrguts,
2. die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder deren Auditierung
3. Fahrsicherheitstraining.

Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstands nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es darf sich nur der für das jeweilige Angebot erforderliche Personenkreis im Fahrzeug aufhalten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flug- und Bootsschulen entsprechend.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, grundsätzlich zulässig. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

(6) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Lehrperson und einer Musikschülerin oder eines Musikschülers oder bei gleichzeitiger Anwesenheit von einer Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums in Präsenzform zulässig. Für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie Gesangsunterricht oder Unterricht für Blasinstrumente, gilt in geschlossenen Räumen die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist außerschulischer Musik- und Kunstunterricht in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Lehrerin oder einem Lehrer zulässig. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt.

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, mit Ausnahme von Autokinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,

2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind geschlossen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist unter Wahrung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 zulässig. In geschlossenen Räumen gilt die Testpflicht nach § 1 Abs. 9. Im Freien ist der Probenbetrieb für Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre zulässig; es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Im Musikbereich gilt das Hygienekonzept Musik im Sinne des § 1 Abs. 11, im übrigen Kulturbereich das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Der Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt.

(3) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu zehn Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

(4) Der Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von professionellen Kulturangeboten sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe oder Aufführung ohne Publikum unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb sowie Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

(5) Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geöffnet. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der Einrichtungen nach Satz 1 befinden dürfen, ist vorab von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde zu genehmigen. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist, therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder

4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Patientinnen oder Patienten der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 10. April 2021 (GVBl. S. 219, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf

1. im Fall eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
2. im Fall eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein.

(7) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17 Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18 Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das

Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19 Absonderung für Ein- und Rückreisende, Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Sofern es sich um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BANZAT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu

informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 20 Ausnahmen

(1) Von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Rheinland-Pfalz einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
3. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden und Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird, oder
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Land Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler),
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Rheinland-Pfalz begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);
 die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, den Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder aus einem Risikogebiet für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

- e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen
- unabdingbar ist; die Unabdingbarkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, der oder des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege einer schutz- oder hilfebedürftigen Person,
 3. Polizeivollzugskräfte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
 4. Personen sowie in deren Hausstand lebende Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit und unaufschiebbare berufliche Veranlassung sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
 5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind,
 6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes – <https://www.auswaertiges-amt.de> – sowie des Robert Koch-Instituts – <https://www.rki.de> –),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
 7. Personen, die zu Studien- oder Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; dies ist durch den Arbeitgeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen oder
 8. symptomlose, geimpfte Personen nach § 1 Abs. 9 Satz 9.
- Satz 1 gilt nur für Personen, die die sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.
- (4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst
1. Personen nach § 54 a IfSG,
 2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
 3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist; der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen, die zuständige Behörde überprüft die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (5) In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Treten bei einer dem Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 oder den Absätzen 2 bis 5 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie

Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

§ 21

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, endet die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Eine vorzeitige Beendigung der Absonderung nach Satz 1 ist für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, nicht möglich.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung darf frühestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Treten bei einer dem Absatz 1 unterfallenden Person binnen zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so hat diese Person unverzüglich zur Durchführung einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für dem § 20 Abs. 4 Nr. 3 unterfallende Personen entsprechend.

§ 22

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen, Bekanntmachungspflichten

§ 23

Allgemeinverfügungen

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 regeln.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte, die als Modellkommune RLP anerkannt sind und in denen die Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 liegt, können bei Vorliegen eines schlüssigen Hygienekonzepts im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium für das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile davon Allgemeinverfügungen erlassen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelungen enthalten. Das schlüssige Hygienekonzept nach Satz 1 muss insbesondere Regelungen über die lückenlose Vornahme von Testungen auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, die Nachverfolgung von Infektionsketten, Zugangsregulierungen zu Einrichtungen sowie die Kontrolle dieser Maßnahmen enthalten. Die nach Satz 1 erforderliche Sieben-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 50 muss zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügungen vorliegen. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind unverzüglich aufzuheben, wenn die

Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 übersteigt. Die Allgemeinverfügungen nach Satz 1 sind ebenfalls aufzuheben, wenn die in dem schlüssigen Hygienekonzept festgeschriebenen Regelungen nicht eingehalten werden.

§ 24

Bekanntmachungspflichten

(1) Landkreise und kreisfreie Städte, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen der Schwellenwerte des § 28 b IfSG von 100, 150 oder 165 überstiegen hat, haben dies in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG gelten. Gleiches gilt bei Unterschreiten der Schwellenwerte nach Satz 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen gemäß § 28 b Abs. 2 und 3 Satz 6 und 8 IfSG; zugleich ist bekannt zu machen, ab wann die Maßnahmen des § 28 b IfSG nicht mehr gelten.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Maßnahmen, die in dieser Verordnung angeordnet werden und die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, entsprechend.

(3) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Überschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen voraussetzen, und unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden in dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die das Unterschreiten einer in dieser Verordnung bestimmten Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen voraussetzen, und überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Eintreten dieser Maßnahmen an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz diesen Wert, so treten diese Maßnahmen an dem übernächsten Tag außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
5. die Personenbegrenzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 4 eine Bestätigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 7 oder Satz 10 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne negatives Testergebnis oder Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gewährt,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
11. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
13. entgegen § 2 Abs. 8 eine untersagte Veranstaltung oder Zusammenkunft von Personen zulässt oder an einer solchen teilnimmt,
14. entgegen § 2 Abs. 9 ein alkoholisches Getränk im öffentlichen Raum konsumiert,
15. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine gewerbliche Einrichtung öffnet,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
19. entgegen § 5 Satz 1 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,

21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
23. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
24. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
25. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
26. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
27. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
28. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nicht einhält
29. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Testkonzept nicht vorhält oder einhält,
30. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
32. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
33. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Alkohol ausschänkt,
34. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
35. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt oder ein Hygienekonzept nicht vorhält oder einhält,
36. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Vorausbuchungspflicht oder die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
37. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt oder die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
38. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
40. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
42. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
43. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
46. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
47. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
48. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
49. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
50. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
51. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
52. entgegen § 9 Abs. 3 die dort genannten Angebote durchführt,
53. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
55. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
56. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1, die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 oder die Personenbegrenzung nicht einhält,
57. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
58. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
59. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinschaftsräume nutzt oder deren Nutzung zulässt,
60. entgegen § 10 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
61. entgegen § 10 Abs. 4 Individualsportarten in gedeckten Sportanlagen ausübt,
62. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 1 Training und Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,
63. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 2 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
64. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
65. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
67. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
68. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
69. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
70. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
71. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
72. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 3 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine Person veranlasst, die mit einer engen Kontaktperson, die selbst eine Symptomatik einer COVID-19-Erkrankung aufweist, in einem Haushalt lebt,
73. entgegen § 13 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
74. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
75. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
76. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 3 die Personenbeschränkung nicht einhält,
77. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 6 das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
79. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 7 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
80. entgegen § 14 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
81. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
82. sich entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 im Fahrzeug aufhält,
83. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
84. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
85. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
86. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 3 Angebote mit mehreren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zulässt,
87. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1, Satz 3 oder Satz 5 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
88. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
89. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
90. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
91. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 2 Abs. 1 nicht einhält,
92. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 nicht einhält,
93. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 6 die Personenbeschränkung oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
94. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 4 das Hygienekonzept Musik, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 nicht einhält,
95. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 5 Zuschauerinnen oder Zuschauer zulässt,
96. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 7 einen Auftritt durchführt,
97. entgegen § 15 Abs. 3 die dort genannte Personenbegrenzung oder das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
98. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
99. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 2 die Vorausbuchungspflicht nicht einhält,
100. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 3 die Genehmigung der örtlich zuständigen Behörde nicht einholt,
101. entgegen § 15 Abs. 5 Satz 4 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
102. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
103. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
104. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
105. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
106. entgegen § 16 Abs. 6 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,
107. entgegen § 16 Abs. 7 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
108. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,

109. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
110. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
111. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
112. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
113. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht absondert,
114. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von einer Person empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehört,
115. entgegen § 19 Abs. 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
116. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
117. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
118. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 5 eine Untersuchung nicht duldet,
119. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz nicht auf dem schnellsten Weg verlässt,
120. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 7 Halbsatz 2 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt,
121. entgegen § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen und Vorkehrungen nicht dokumentiert,
122. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 oder § 21 Abs. 5 eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum nicht aufsucht,
123. entgegen § 22 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
124. entgegen § 22 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
125. entgegen § 22 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft und mit Ablauf des 23. Mai 2021 außer Kraft.

(2) Die Achtzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 20. März 2021 (GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2021 (GVBl. S. 217), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 23. April 2021 außer Kraft.

Mainz, den 23. April 2021



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Nachruf

Wir trauern um unsere ehemalige Mitarbeiterin,

Frau Brigitte Brand,

die im Alter von 77 Jahren verstorben ist.

Frau Brand trat 1967 als Schulsekretärin den Dienst in der Konrad-Adenauer-Realschule Landstuhl an. Mitarbeiterin der Verbandsgemeinde Landstuhl wurde sie mit Übernahme der Realschule durch die Verbandsgemeinde Landstuhl. Sie war bis 2006 Schulsekretärin der Realschule.

Sie war eine stets hilfsbereite und freundliche Mitarbeiterin. Unser tiefempfundenes Mitgefühl gilt den Angehörigen. Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Landstuhl, im April 2021

Für die Verbandsgemeinde Landstuhl

Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister

Für den Personalrat der Verbandsgemeinde Landstuhl

Kevin Siegler, Personalratsvorsitzender

Wesentliche Änderungen in der 19. Corona-Bekämpfungsverordnung

im Überblick

Mit der 19. Verordnung werden die landesrechtlichen Regelungen an die Vorgaben des Bundes durch das neue Infektionsschutzgesetz angepasst. Insoweit sind Infektionsschutzgesetz und die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes zusammen zu lesen. Einen groben Überblick gibt das Schaubild auf der Titelseite des Mitteilungsblattes.

Ab einer Inzidenz 100 greift in verschiedenen Lebenslagen die Bundesnotbremse. Das bedeutet insbesondere:

- Ausgangsbeschränkungen ab 22 statt 21 Uhr. Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden geahndet.
- Schule: Bei Inzidenzen von mehr als 165: Fernunterricht und Notbetreuung. Kita weiter Notbetreuung.
- Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege sind ab einer Inzidenz ab 100 noch erlaubt, aber nur noch mit FFP2-Maske.
- Für Besuche beim Friseur, der Fußpflege, in Zoos und botanischen Gärten werden tagesaktuelle (nicht älter als 24h) Tests nötig.
- Verstöße gegen Kontaktbeschränkungen im Privaten werden in Rheinland-Pfalz nunmehr geahndet. Bei Anlass kann nun kontrolliert werden, ob sich mehr Menschen als erlaubt in privaten Räumen treffen. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden.

Im Wesentlichen sind in der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes folgende Änderungen erfolgt:

Personenbegrenzung

§ 1 Abs. 7: Gestrichen wurde die bisherige Staffelung der Personenbegrenzung bei großen Verkaufs- und Besucherflächen. Nunmehr wird lediglich zwischen unter 800 qm und über 800 qm differenziert, die weitere Differenzierung an 2001 qm ist weggefallen. Bis 800 qm ist eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zulässig.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht

1. für Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
2. auf Wochenmärkten gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sowie
3. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten (§ 5 Abs. 4 Satz 3)

RKI-Inzidenzwerte zur Festlegung des Zeitpunkts und Verhältnis zum Infektionsschutzgesetz

- Neu § 1 Abs. 10: Klargestellt wird, dass bei einer Bezugnahme auf eine 7-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen maßgeblich ist. Hierdurch wird auch der Zeitpunkt für etwaige Maßnahmen auch für Fälle festgelegt. Dem Land ggf. intern bereits früher vorliegende Zahlen lösen insoweit nicht früher Notbremsen aus.

- Neu § 1 Abs. 13: Klarstellung, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes vorgehen, es sei denn, die Landesregelungen sind „schärfer“.

Bestattungen und standesamtliche Trauungen

- Neu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4: Auf Bestattungen dürfen als Trauergäste auch ausdrücklich Personen, die für die Verstorbene oder den Verstorbenen als Betreuungsperson amtlich bestellt oder als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter betreuend tätig waren, teilnehmen.
- Neu: § Abs. 5 Satz 4 Über die Bestattung hinausgehende Zusammenkünfte sind untersagt.
- Neu § 2 Abs. 6 Satz 3: „Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.“ Denkbar wäre also, über das Hausrecht auch eine Maskenpflicht für das Brautpaar festzulegen.

§ 5 Voraussetzung für die Öffnung von Einrichtungen

- § 5 Abs. 2 und 3: Gewerbliche Einrichtungen sind grundsätzlich für den Kundenverkehr geschlossen. Zulässig bleiben Abhol- und Lieferdienste und Terminshopping.
- Von der Schließung ausgenommen sind:
 1. Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemarkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
 2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
 3. Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
 4. Tankstellen,
 5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
 6. Reinigungen, Waschsalons,
 7. Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
 8. Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
 9. Großhandel,
 10. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte.
- Neu: § 5 Abs. 5: automatische Öffnung der gewerblichen Einrichtungen, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten wird „ab dem übernächsten Tag“.

§ 7 Gastronomie

Regelungen bei Inzidenz bis 100 wie bisher: Innenbereich geschlossen, Außenbereich unter bestimmten Bedingungen zulässig. (Hinweis: ab Inzidenz 100 greift die Bundesnotbremse und der Außenbereich ist geschlossen.)

Neu eingefügt wurde: Abweichend von Absatz 1 ist außerdem die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, im Innen- und Außenbereich zulässig. Dies gilt auch für die Versorgung obdachloser Menschen. Satz 1, Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Nutzung von Verkehrsmitteln und Schülerbeförderung:

- Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnliche Einrichtungen können öffnen (Wegfall des bisherigen Verbots nach Abs. 3)
- Neu: § 9 Abs. 4 Maskenpflicht in privaten Autos bei Inzidenz 100: In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 100 übersteigt, gilt ab dem übernächsten Tag bei Fahrten in einem privaten Kraftfahrzeug, in dem sich Personen aus verschiedenen Hausständen befinden, für Mitfahrerinnen und Mitfahrer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Fahrerin oder den Fahrer des Kraftfahrzeugs.

Neu: § 10 Sport

- Zulässiger Sport reduziert sich auf kontaktlose Individualsportarten, die aber auch in gedeckten Sportanlagen und geschlossenen Räumen (mit Testpflicht) möglich sind. Erlaubt sind solche im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in Gruppen erfolgt, denen der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 Abs. 1 erlaubt ist.
- Für Kinder bis 14 Jahren bleibt Sport in Gruppen weiter möglich: „im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt.“

- Die Öffnung von Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen ist unter bestimmten Voraussetzungen (§ 10 Absätze 1 und 2) zulässig. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

- Ab Inzidenz 100 ist der Individualsport in gedeckten Sportanlagen untersagt.
- Bei einer Inzidenz unter 50, ist im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

§ 12 Schulen

Bei Inzidenzen von mehr als 165: Fernunterricht und Notbetreuung.

§ 13 Kindertagesstätten/Kindertagespflege

Absatz 2:

Dürfen aufgrund von § 28 b Abs. 3 Satz 9 IfSG in Kindertageseinrichtungen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigt Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungseitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und den sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

Kindertagespflege: Auch in der Kindertagespflege soll es im Falle einer Schließung nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz in bestimmten Fällen eine Notbetreuung geben.

§ 14 Abs. 5 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Bleibt grundsätzlich (mit Maske) zulässig. In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 165 übersteigt, sind ab dem übernächsten Tag Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nur als Einzelangebote zulässig.

§ 14 Abs. 6 Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht

Bleibt zulässig. Es greift insoweit eine Flexibilisierung, als nicht nur 1 Schüler*in und eine Lehrkraft möglich sind. Weitere gleichzeitig anwesende Personen sind möglich, sofern die Personenbegrenzung auf 1 Person pro angefangene 20 qm Fläche des Unterrichtsraums eingehalten wird. Gesang- und Blasmusik kann nunmehr auch in geschlossenen Räumen nach vorheriger Durchführung eines Tests stattfinden.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der außerschulische Musik- und Kunstunterricht im Freien nach Satz 3 auf eine Gruppe von höchstens fünf Kindern beschränkt.

§ 15 Kultur

- Klarstellung, dass Autokinos geöffnet sind (§ 15 Abs. 1)
- Probenbetrieb ist mit Testpflicht auch in geschlossenen Räumen unter Wahrung der Kontaktbeschränkung zulässig.

Zuschauer im Probenbetrieb sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der kulturellen Betätigung Minderjähriger. In Landkreisen oder kreisfreien Städten,

in denen die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen einen Wert von 100 übersteigt, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb im Freien nach Satz 3 auf Gruppen von bis zu 5 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Person über 14 Jahre beschränkt. Unterschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen eine 7-Tage-Inzidenz von 50, ist ab dem übernächsten Tag der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur zusätzlich in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen sowie einer leitenden Person im Freien zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in der **Abteilung 4 – EDV** - die Stelle

eines/r Netzwerkadministrator/in (m/w/d)
zur **Installation, Pflege und Instandhaltung**
der **VPN-Infrastruktur** sowie

Server und Client Komponenten

in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Weiterentwicklung, Installation, Konfiguration und Pflege unserer VPN Infrastruktur auf Basis von Sophos Security Systemen
- Client Server Architektur
- Installation und Wartung von Geräten und Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (Security Gateways, Peripherie, Server) einschließlich Software
- Überwachung und Pflege der täglichen Datensicherung
- Benutzersupport für Hard- und Software

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- Tiefgreifende Kenntnisse im Umgang mit Sophos XG Firewall Systemen – Sophos Certified Architect oder vergleichbar
- Mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung in der Verwaltung von VPN Strukturen
- Gute Kenntnisse der Serverbetriebssysteme Windows Server 2019 oder Windows Server 2016
- Bereitschaft zum Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie Rufbereitschaft
- Hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Kommunikation- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und Belastbarkeit
- Führerschein der Klasse B

Die Stelle ist im Stellenplan nach EGr. 8 TVöD ausgewiesen.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Bewerbungsschreiben bis spätestens 07.05.2021 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per E-mail an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 20.04.2021

gez. Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Landstuhl stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Bachelor/Master of Engineering (B.Eng.)
im Fach Bauingenieurwesen
bzw. vergleichbarer Studiengang
einer Diplom-Ingenieurin /
eines Diplom-Ingenieurs

ein.

Das Beschäftigungsverhältnis erfolgt unbefristet und grundsätzlich in Vollzeit (derzeit 39 Stunden wöchentlich). In darlegbaren Ausnahmefällen kann unter gewissen Umständen auch eine geringfügige, zeitlich befristete Reduzierung der Wochenarbeitszeit in Betracht kommen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Durchführung und Betreuung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Tiefbau (Straßen- und Wegebau, Freianlagen, Stützmauern etc.);
- die Überwachung und Kontrolle der vertragsmäßigen Durchführung von Baumaßnahmen;
- die Erstellung von Kostenberechnungen und Ausschreibungsunterlagen;
- die Mitwirkung bei der Auftragsvergabe, der Bauvorbereitung und der Baustellenkoordination der Maßnahmen;
- die Erstellung von Leistungsverzeichnissen kleinerer Maßnahmen;
- die Abnahme und Qualitätskontrollen sowie die Rechnungsprüfungen.

Folgende fachliche und persönliche Qualifikationen erwarten wir:

- ein abgeschlossenes Studium im Studiengang Bauingenieurwesen, möglichst mit Schwerpunkt Tiefbau;
- Erfahrung im allgemeinen Tief- und Straßenbau;
- Fachkenntnisse im Vergabewesen, der HOAI und des Vertragsrechts;
- Fachwissen in den einschlägigen Vorschriften des Erd- und Straßenbaus;
- fundierte Kenntnisse in Microsoft Office Standardanwendungen;
- den Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B.

Nach der Einarbeitung erwarten wir eine selbstständige Projektbearbeitung, beginnend mit der Grundlagenermittlung und Konzepterstellung über die Entwurfsphase bis zur Ausführung. Wir setzen die Fähigkeit voraus, eigenständig wie auch im Team interdisziplinär bzw. in Projekten zusammenzuarbeiten. Außerdem erwarten wir neben den genannten Voraussetzungen ein hohes Maß an Motivation, zeitlicher Flexibilität, Belastbarkeit und ein überzeugendes positives Auftreten.

Das bieten wir:

- ein interessantes Aufgabengebiet, in dem Sie Leistungsbereitschaft, Kreativität sowie weitgehend selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln umsetzen können,
- einen mit moderner Technik ausgestatteten Arbeitsplatz,
- ständige Weiterbildung im Aufgabenbereich,
- eine Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD in der Entgeltgruppe 10.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Für fachliche Fragen steht Ihnen Herr Bauamtsleiter Heiko Westrich, Tele.: 06371/83-140 und für Personalfragen Herr Stephan Bizuga, Tele.: 06371/83-217, gerne zur Verfügung.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens **07.05.2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
oder per Email an bewerbung@landstuhl.de

Landstuhl, den 20.04.2021

gez. Dr. Peter Degenhardt

Bürgermeister

Bekanntmachung

aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landstuhl im Umlaufverfahren am 22.04.2021

Der Verbandsgemeinderat hat der Rahmenvereinbarung für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Abwasserkanälen, von Kanalbauwerken und Abwasseranschlussleitungen im Verbandsgemeindegebiet für den Zeitraum vom 03.05.2021 bis 30.04.2022 (mit Verlängerungsoptionen vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 und vom 01.05.2023 bis 31.12.2023) mit der Firma Diring & Scheidel, Rohr-sanierung GmbH & Co. KG aus 66763 Dillingen auf Grundlage des Angebots vom 29.03.2021 über eine Angebotssumme (brutto und pro Zeitraum) von **1.621.412,49 Euro** zugestimmt.

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl**
**Geschäftsstelle Zentrum
Pfälzerwald Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de

Öffnungszeiten ab Oktober:
Mo-Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Mo, Di, Do, Fr.: 13.00 - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.
Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt
Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

14:55-15:55 Stelzenberg
16:15-17:30 Trippstadt
Samstag, 8. Mai 2021:
10:30-12:00 Landstuhl, Neuer Markt
12:30-13:30 Schopp
14:00-15:00 Queidersbach

Müllabfuhrtermine

für die 18. Kalenderwoche 2021

Gemeinde Bann	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	07. Mai 21	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	04. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	04. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	04. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	04. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	04. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	03. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	03. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	05. Mai 21	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöferteal, Meiserthal	Donnerstag	06. Mai 21	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	05. Mai 21	Biotonne

Bürger und ihre Umwelt

Umweltmobiltermine

Montag, 03. Mai 2021:

11:15-11:45 Mittelbrunn
12:05-12:35 Oberarnbach
13:25-15:10 Bann
15:30-17:30 Landstuhl, Neuer Markt

Dienstag, 4. Mai 2021:

09:05-11:05 Landstuhl-Atzel
11:25-12:40 Hauptstuhl
13:30-15:00 Kindsbach
15:30-17:30 Queidersbach

Mittwoch, 5. Mai 2021:

10:05-11:25 Linden
11:45-12:45 Krickenbach
13:35-14:35 Schopp
14:55-15:55 Stelzenberg
16:15-17:30 Trippstadt

Mittwoch, 7. April 2021:

10:05-11:25 Linden
11:45-12:45 Krickenbach
13:35-14:35 Schopp

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrtermine werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 bis 17.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

April & Mai

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Dienstag, 16.00 bis 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 bis 16.00 Uhr



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

www.kindsbach.de

Schüler- und Seniorentisch der Gemeinde Kindsbach

Montag - Freitag **in der Zeit von 11.45 - 14.00 Uhr** im Alten Pfarrheim; Anmeldung von Montag bis Freitag unter: **0173/4056700**

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kindsbach für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hat am 11.03.2021 aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern als Aufsichtsbehörde vom 20.04.2021 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.906.000,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.874.790,00 €
der Jahresüberschuss auf	31.210,00 €
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	35.790,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	33.880,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	17.380,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	16.500,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf	- 52.290,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 €
verzinsten Kredite auf	0,00 €
zusammen auf	0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 €**. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 €**.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf	450 v.H.
b) Grundsteuer B für Grundstücke auf	450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.
3. Hundesteuer	
für den ersten Hund auf	48,00 €
für jeden weiteren Hund auf	96,00 €
für gefährliche Hunde auf	480,00 €

Die Steuerhebesätze werden aufgrund der Hebesatzsatzung vom 09.11.2016 in der Haushaltssatzung nur deklaratorisch dargestellt.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

E-Mail: info@bann.de

www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0171 2029305

**§ 5
Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 8.321.952,00 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 8.445.532,00 Euro und zum 31.12.2021 8.476.742,00 Euro.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **10.000,00 Euro** überschritten sind.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **10.000,00 Euro** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

*Kindsbach, 23.04.2021
gez. Böhlke, Ortsbürgermeister*

Sonstige amtliche Mitteilungen

**Mittagstisch
für Senioren in Kindsbach**

Montag bis Freitag von 11.45 Uhr bis 14.00 Uhr im Alten Pfarrheim Kindsbach

Anmeldung von Montag bis Freitag 3 Tage im Voraus unter 0173/4056700. Das Essen kann nicht geliefert werden.

Speiseplan vom 3. bis 7. Mai 2021

Montag:

Pasta mit Bolognese (R.) & ger. Käse Gurkensalat, Milchreis

Dienstag:

Karotten - Kürbis - Cremesuppe & Schneckenudel, Obst

Mittwoch:

Eiersalat in Schnittlauchsoße (vegetarisch) & Dampfkartoffel, Nuss - Nougat - Pudding

Donnerstag:

Schnitzel (Geflügel) mit Rahmsauce & Spätzle dazu bunte Karotten, Fruchtjoghurt

Freitag:

Chicken Nuggets mit kaltem Curry - Dip & Wok - Gemüse in Soße & Reis, Kirschquark

Knut Böhlke, Ortsbürgermeister



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung.
E-Mail: info@uwe-vatter.de, Tel.: 06307 993666
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina

Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112
E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de

**Stadtbücherei der Sickingenstadt
Landstuhl**

Bücher, Tonies, Tiptois und vieles mehr...

Tel.: 06371 14652

Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de

E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de



Mediensuche online
Leserkonto



Onleihe Rheinlandpfalz



Filme kostenlos streamen



Downloads

Musik-Streaming



Bilder leihen wie Bücher!
Gemälde, Zeichnungen
Tel.: 06371 1300880

Internet: www.artothek.landstuhl.de

E-Mail: artothek@landstuhl.de

Im Bürgerhaus, Hauptstr. 3 a in 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag,	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
Samstag:	09.00 – 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.

Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen.
Bitte erkundigen Sie sich vor dem Besuch unter der Telefonnummer 0152 28850995.

Gäste können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglanstuhl.de, angefragt werden.



Museum der Sickingenstadt

in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen wird das Museum für die Presse und an dieser Stelle bekannt gegeben.
Für Interessierten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar-Sander-Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Fahrdienst zum Corona-Impfzentrum

Zur Unterstützung unserer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die keinerlei Möglichkeit haben in Eigenregie zum Corona-Impfzentrum in Kaiserslautern zu gelangen, haben wir einen Fahrdienst eingerichtet. Dazu stellt uns die Ortsgemeinde Linden dankeswerterweise ihren Bürgerbus für die Zeiträume 08:00 – 11:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr zur Verfügung, mit dem bis zu 3 Personen gleichzeitig transportiert werden können. Da sich zusätzliche ehrenamtliche Helfer bereiterklärt haben Fahrten zum Impfzentrum durchzuführen, können wir diese Zeitfenster auch bedienen. Bitte beachten Sie, dass pro Fahrt mit einem Zeitanfang von ca. 2,5-3 Stunden zu rechnen ist und uns der Bus ausschließlich zu den vorgenannten Zeiten zur Verfügung steht! Sollten Sie Bedarf haben melden Sie sich bitte unter 06371-83111 damit wir Ihr Transportanliegen koordinieren können.

Um die Transportzeiten auch in Zukunft umfänglich anbieten zu können sucht die Sickingenstadt weitere ehrenamtliche Helfer, die Fahrten zwischen Landstuhl und dem Impfzentrum übernehmen könnten. Sie benötigen lediglich eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B. Wenn Sie uns unterstützen wollen schreiben Sie bitte eine Mail an Andrea.Mueller@landstuhl.de mit Ihrem Namen, Telefonnummer (unter der Sie am besten erreichbar sind) und in welchen Zeiträumen Sie uns zur Verfügung stehen würden, damit wir die Koordination übernehmen können.

gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Landstuhler Stadtbücherei



(Pixabay)

Terminvereinbarung und Abholdienst für Medien und Bücher wieder aktiviert

Laut aktueller Allgemeinverfügung des LK Kaiserslautern darf aktuell nur eine Person bzw. Angehörige eines Haushaltes nach Terminabsprache die Stadtbücherei betreten. Abholmöglichkeit während unserer Öffnungszeiten weiterhin möglich mit folgendem Ablauf:

1. Reservieren telefonisch oder per Online-Katalog „Findus“ <https://landstuhl.buchabfrage.de>
2. Abholung von Medien am darauffolgenden Öffnungstag vor der Stadtbücherei.
3. Papiertaschen werden von uns zur Verfügung gestellt.
4. Zusätzlich gilt: Verlängerungen gerne auch über unser Findus-Portal oder telefonisch.
5. Alle Infos auch direkt auf unserer Homepage www.stadtbuecherei-landstuhl.de oder per Mail an stadtbuecherei@landstuhl.de oder telefonisch unter: Telefon 06371/14652 oder 06371/1300880.

Wasserspiele am Alten Markt

Der Alte Markt mit seinen Wasserspielen erfreut sich bei der Landstuhler Bevölkerung großer Beliebtheit. Vor allem in den Sommermonaten ist der Platz stark belebt und die Kinder lieben es besonders in den Wasserfontänen herumzutollen. Dies birgt in Zei-

ten von Corona und den damit verbunden Einschränkungen jedoch unkalkulierbare Risiken. Um das Infektionsgeschehen einzudämmen sind größere Ansammlungen von Menschen untersagt. Daher habe ich entschieden, dass die Wasserspiele am Alten Markt erst dann in Betrieb gehen werden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt. Ich bitte alle Landstuhler Bürgerinnen und Bürger sich an die Vorgaben der jeweils aktuellen Coronaverordnung zu halten und damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehen beizutragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gez. Ralf Hersina, Stadtbürgermeister

Stadthalle Landstuhl

www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl

Eingangsgebäude

Von-Freitag, 10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr

Offen: 10.00 – 13.00 Uhr
geschlossen
15.00 – 18.00 Uhr
10.00 – 13.00 Uhr

Tele. Nr.: 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Sprechstunden nach Vereinbarung

Tel.: 0151/42507611, E-Mail: meiernicole@gmx.net

www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen -

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Drei zu gleich

Am Mittwoch den 14.4.2021 konnten wir von der Ortsgemeinde Linden gleich drei Ehepaaren zu ihrer Diamantenen Hochzeit die besten Wünsche überbringen. Es ist schon etwas Besonderes, dass drei Ehepaare am gleichen Tag aus einem Ort geheiratet haben. Unter Einhaltung der Corona-Auflagen wurden den Jubiläumspaaren eine Urkunde sowie ein Blumenstrauß überreicht. Jubiläumspaare: Joachim und Cilli Wiehn, Albert und Brunhilde Leis, Willi und Erika Lutz





Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.
Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

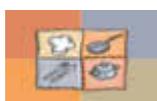
80. Geburtstag



Zum 80. Geburtstag gratulierte Ortsbürgermeister Reiner Klein Herrn Siegfried Lasarsch recht herzlich und wünschte ihm weiterhin noch alles Gute und vor allem Gesundheit.

Reiner Klein, Ortsbürgermeister

Mittagstisch für Senioren in Linden



von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter

0175/1909862

Täglich frisch zubereitet!

Vor- oder Nachspeise und Hauptgericht für 4,50 EUR

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für 5,50 EUR

- Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 3. Mai bis 7. Mai 2021

Montag:

Schinken-Nudel-Auflauf mit Salatgarnitur

Vanillepudding

Dienstag:

Rindergulasch mit Salzkartoffeln und Rotkohl

Knusper-Joghurt

Mittwoch:

Rindfleischsuppe mit Flädle

Schupfnudeln mit Apfelmuse

Donnerstag:

Gebackener Fleischkäse mit Püree und Karotten

Kuchen

Freitag:

Käse-Tortellini mit Tomatensoße und kl. Salat

Heidelbeer-Milchshake

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,

Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Seniorenessen

Unsere ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer liefern weiterhin das Seniorenessen in **Queidersbach** und **Bann** aus, welches im Pfarrheim in Linden täglich frisch zubereitet wird.

Wer gerne Essen geliefert bekommen möchte, kann sich bei Waltraud Gries 0176/31611350 mit 1-2 Tage im Voraus melden. Den Speiseplan finden Sie im Amtsblatt unter der Rubrik Linden.



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zurzeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0173/ 3276772

E-Mail: klein-reiner@gmx.net



Schopp

Ortsbürgermeister Benjamin Busch

Sprechstunde nur nach Terminvereinbarung

Tel. 0151 46284203, Mail: busch.schopp@t-online.de

www.gemeinde-schopp.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Schopp

Liebe Seniorinnen und Senioren, der Mittagstisch für Seniorinnen und Senioren findet von Montag bis Freitag mit verschiedenen Stammessen zu 5,90 € statt. Die Lieferung erfolgt zwischen 11.30 Uhr und 12 Uhr. Der Wochenplan wird jeweils montags mit der ersten Lieferung ausgeteilt. Bestellung und Info unter Restaurant Eichwalstuben, Tel. 06307-4330 oder 0176-84361507.

Benjamin Busch, Ortsbürgermeister



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunden n. Terminvereinbarung im Bürgerhaus.
Donnerstag von 18.00 bis 19.00 Uhr.
Tel. 06306 992885, Mobil: 0171 4425677
www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Stelzenberg wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 29.04.2021, 18:30 Uhr**, im Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
3. Erstellung eines Vorsorgekonzeptes für Hochwasser und Starkregen
4. Kindergarten Stelzenberg
Vergabe der Planungsleistung zur Vorbereitung und Durchführung von europaweiten Ausschreibungen zur Vergabe von Ingenieurleistungen (Tragwerksplanung und TGA)
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

6. Veräußerung eines gemeindeeigenen Grundstücks
7. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 7.2 Mitteilungen der Verwaltung

Stelzenberg, den 23.04.2021
gez. Geib, Ortsbürgermeister



Trippstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden nur nach Terminvereinbarung
Tel. 0151 53193010
www.trippstadt.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 05.05.2021, 18:00 Uhr**, in die Karlstalhalle, Auf der Steig 3, 67705 Trippstadt.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Angestrebter Glasfaserausbau der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser
2. Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Trippstadt
3. Vertrag zur Neupflanzung von Streuobstbäumen
4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Trippstadt, den 26.04.2021
gez. Specht, Ortsbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates

In seiner Sitzung im Umlaufverfahren am Dienstag, den 20.04.2021, hat der Ortsgemeinderat Trippstadt folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlich:

- Die Eilentscheidung über die Vergabe von Planungsleistungen zur Umnutzung des ehemaligen Pfarrhauses in eine provisorische KiTa an das Büro Blanz aus Landstuhl wurde bekannt gegeben und zur Kenntnis genommen.
 - Die Ortsgemeinde überträgt der Verbandsgemeinde Landstuhl die Aufgaben zur Erstellung eines Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzeptes.
 - Hinsichtlich der gemeindeeigenen Bauplätze im Neubaugebiet „Heidenkopf II“ wurde ein Beschluss zu Verkaufspreis, Vergabekriterien, Eigennutzungs- sowie Bauverpflichtung gefasst.
 - Es wurde ein Beschluss über die Vergabe des Straßennamens „Otto-Kallenbach-Straße“ für eine Verkehrsanlage im Neubaugebiet „Heidenkopf II“ gefasst.
 - Der Auftrag über die Reparatur von Straßenschäden „Am Schwimmbad“ und „Zum Sängerrain“ wurde an die Firma F.K. Horn aus Kaiserslautern vergeben.
 - Hinsichtlich zweier Bauvoranfragen auf Anbau von Büroräume an ein bestehendes Wohnhaus in der „Jörg-Jägerdell“ sowie zum Wiederaufbau der ehemaligen Gießhalle als offene Halle am Unterhammer wurde das Einvernehmen hergestellt.
 - Das gemeindliche Einvernehmen wurde ebenfalls hergestellt bei Bauanträgen zum Abbruch des Seniorenwohnstiftes, Studentenwohnheims, der Garagen und Rückbau aller Außenanlagen „Am Judenhübel“ sowie der Aufstellung eines Containers als Tierpflegestation in der „Jörg-Jägerdell“.
 - Im Zusammenhang mit einem Bauantrag zum Neubau einer Werkstatthalle mit Fahrradladen und Büros im „Flörsheimer Ring“ wurde die Genehmigung einer Stützwand mit vorgesetzter Gabionenverkleidung erteilt.
 - Hinsichtlich eines Bauantrags über den Ausbau einer bestehenden Scheune als Wohnung in der „Friedhofstraße“ wurde das Einvernehmen hergestellt.
 - Die Bauanträge auf Umbau eines bestehenden Stalls zu einer Wohnung in der „Schanzstraße“ sowie Errichtung eines Anbaus als Garage, Geräte- und Lagerraum „Am Hochgericht“ wurden wegen bestehenden Klärungsbedarfs an den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt zur Beratung verwiesen.
 - Einem Befreiungsantrag auf Abweichung zum Bebauungsplan „Heidenkopf“ bezüglich der Farbe der Dacheindeckung wurde zugestimmt.
 - Hinsichtlich eines Bauantrags zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in der „Eisenhammerstraße“ wurde das Einvernehmen hergestellt.
 - Eine Spende in Höhe von 2.575 EUR für den Bike-Park wurde angenommen.
 - Nach der Auflösung des Vereins CUM Trippstadt hat der Ortsgemeinderat beschlossen, das restliche Vereinsvermögen in Höhe von 6.876,12 EUR anzunehmen.
 - Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zur Veräußerung der alten Kindertagesstätte zu einem Preis von 130.000 EUR gefasst.
 - Der Gemeinderat hat einen Grundsatzbeschluss zum Bau einer Seniorenresidenz in der Ortsgemeinde Trippstadt gefasst.
- #### Nichtöffentlich:
- Eine Eilentscheidung über den Teilerlass von Gewerbesteuerforderungen wurde bekannt gegeben und zur Kenntnis genommen.
 - Die Annahme der Schenkung eines Grundstücks wurde beschlossen.
 - Die Veräußerung der ehemaligen Kindertagesstätte in der Steiggasse 10 wurde beschlossen.
 - Die Vermietung der Schmiede Huber/des Eisenhüttenmuseums wurde beschlossen.

- Es wurde beschlossen, nach dem Verkauf der ehemaligen Kindertagesstätte sowie nach dem erfolgten Umbau dieser eine Fläche von ca. 160 m² als Büro- und Lagerbereich anmieten.
- Die Anmietung des Anwesens Hauptstr. 57 zur Unterbringung der Touristinformation der Ortsgemeinde Trippstadt sowie der Geschäftsstelle des Mountainbikeparks Pfälzerwald e.V. wurde beschlossen.
- Im Zusammenhang mit der vorgenannten Anmietung des Anwesens Hauptstr. 57 wurde eine Nutzungsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Landstuhl für die gemeinsam genutzten Räume beschlossen.
- In drei verschiedenen Grundstücksangelegenheiten wurde die Ausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB abgelehnt.

Liebe Trippstadterinnen und Trippstadter,



in unserer idyllischen, vom Pfälzer Wald umgebenen Gemeinde lässt es sich gut und vor allem lange leben und die schöne Natur genießen. Ergänzt wird dieser Umstand noch durch ein ausgeprägtes und intaktes Vereinsleben. Es ist mir eine große Freude von mehreren Jubiläen zu berichten, die der 1. Beigeordnete Helmut Celim und ich mit einem persönlichen Besuch und der jeweiligen Übergabe eines Geschenkkorbes würdigten. So wurde das langjährige Vorstandsmitglied des hiesigen Turnvereins, Herr Peter Eichhorn, anlässlich seines 85. Geburtstages aufgesucht und ihm herzlich gratuliert.

Das gleiche Schicksal eines persönlichen Gratulationsbesuches erreichte auch Herrn Rudi Maier zum Gedenken seines 80. Geburtstages.



Herrn Walter Litzenberger, einem engagierten Unterstützer des TSG 04 Trippstadt und des hiesigen Fremdenverkehrs, wurde anlässlich seines 80. Wiegenfestes ein Besuch abgestattet und gratuliert.

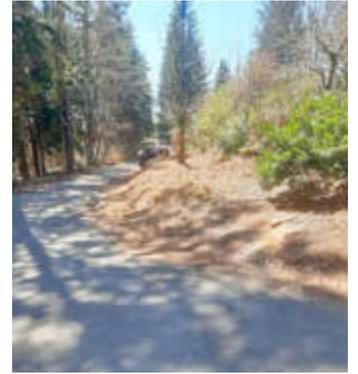


Dem Ehepaar Gertrud und Albert Stadler wurden zum 65. Hochzeitstag die besten Glück- und Segenswünsche ausgesprochen. In unserer schnelllebigen Zeit lässt sich dieser Gedenktag schwerlich erreichen oder gar überbieten und verdient höchsten Respekt und Anerkennung.

In diesem Sinne, bleiben Sie sich treu und vor allem gesund.

Jens Specht, Ortsbürgermeister

Rückschnitt im Mölschbacher Weg



Nachdem die üppig wuchernde Natur sich anschickte, den von Anwohnern, Bikern und Wanderern viel genutzten Weg zu überwuchern, schritten die Gemeindearbeiter Michael Bimmler und Horst Dillenhofer zur Tat. Ausgestattet mit neuester Technik aus dem Gemeinde-fuhrpark, wurden Gebüsch und Gehölz umfassend und fachmännisch gestutzt und zurück-geschnitten.

Vielen Dank für den professionellen und gelungenen Einsatz.

Jens Specht, Ortsbürgermeister

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Das Veterinäramt informiert:

Das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz informiert in seiner Pressemitteilung vom 01.04.2021 über die erhöhte Gefahr der Verschleppung der Aviären Influenza (Geflügelpest) durch mobilen Handel mit Hausgeflügel:

Das Landesuntersuchungsamt (LUA) rät Geflügelhaltern in Rheinland-Pfalz aktuell zur Vorsicht beim Kauf von Tieren für ihre Bestände. Die Geflügelpest (Vogelgrippe) grassiert seit Monaten bei Wildvögeln, aber auch Bestände mit Hausgeflügel waren in Deutschland zuletzt immer wieder von der Tierseuche betroffen.

Nun steht ein mobiler Händler aus Delbrück im Kreis Paderborn im Verdacht, Tiere aus einem mittlerweile als infiziert bestätigten Bestand in mehreren Bundesländern angeboten und die Erkrankung dadurch weiterverbreitet zu haben.

Mobile Händler verkaufen ihre Tiere auf legale Weise direkt vom LKW herunter. Sie bieten sie an zuvor festgelegten Verkaufsstellen wie Marktplätzen oder Autobahnparkplätzen an. Rheinland-Pfalz ist nach jetzigem Kenntnisstand nicht vom aktuellen Fall betroffen; die Dokumentation des Händlers ist allerdings unvollständig.

Tierhalter im Land, die in den vergangenen Wochen Geflügel von mobilen Händlern aus dem Kreis Paderborn gekauft haben, sollten sich deshalb vorsorglich mit dem Veterinäramt ihrer Kreisverwaltung in Verbindung setzen. Das gilt insbesondere, wenn ihre Tiere Krankheitssymptome wie Atemnot, Apathie, Flüssigkeitsansammlungen an der Kopfreion, Durchfall oder einen Abfall der Eiproduktion zeigen oder es sogar zu vermehrten Todesfällen kommt.

Bei einem Ausbruch der Geflügelpest in einem Bestand mit Hühnern oder Puten können innerhalb weniger Tage alle Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oft weniger schwer, bei milden Verläufen kann die Krankheit übersehen werden. Wird die Seuche allerdings nachgewiesen, müssen alle Tiere getötet werden, um die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Vogelzug im Gange: Auf Biosicherheit im Betrieb achten

Die Geflügelhalter im Land sollten zudem weiter konsequent auf die einschlägigen Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben achten, da der saisonale Vogelzug weiter im Gange ist. Zugvögel fliegen im Frühjahr aus wärmeren Regionen zurück nach Norden und machen unterwegs Rast. Auch sie könnten den Erreger der Geflügelpest in sich tragen und bei Kontakt auf Hausgeflügel übertragen. Mit diesen Maßnahmen kann der Eintrag in einen Bestand verhindert werden:

- * Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unerreichtbar sind. Ebenso ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Futter, Einstreu und Dinge mit denen Geflügel in Berührung kommt, geschützt gelagert werden müssen.
- * Oberflächenwasser, das für Wildvögel zugänglich ist und mit Kot verschmutzt sein kann, darf nicht zum Trinken benutzt werden.
- * Grünfutter von Wiesen, auf denen Wasservögel grasen oder rasen ist ungeeignet. Ebenso ungünstig ist das Verfüttern von Speiseresten und Eierschalen.
- * Um Mäuse und Ratten fernzuhalten muss der Futtermittelvorrat unter Verschluss gehalten werden. Schädlinge müssen bekämpft werden, denn sie übertragen zahlreiche Krankheitserreger.
- * Im Stall sollte stalleigene Kleidung (Kittel/Overall) statt Straßenkleidung getragen werden. Besonders wichtig sind Gummistiefel oder -clogs, die ausschließlich im Stall getragen werden und dort bleiben. Eine Desinfektion des Schuhwerks ist optimal.
- * Fremde Personen sollten den Stall momentan nur mit triftigem Grund betreten und nur mit Schutzkleidung. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sollten die Hände gewaschen und desinfiziert werden.
- * Nur wenn es wirklich nötig ist, sollten Gerätschaften anderer Geflügelhalter geliehen werden. Vor der Abgabe müssen sie gereinigt und desinfiziert werden.
- * Den Kontakt zu fremdem Geflügel sollte man aktuell ebenso vermeiden wie den Kauf oder Tausch neuer Tiere unter Züchtkollegen. Lässt sich ein Neubesatz nicht umgehen, sollten Neuankommlinge für mehrere Tage in Quarantäne.
- * Katzen können die Erreger übertragen und müssen deshalb von allen Vogelhaltungen ferngehalten werden.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf unserer Internetseite bereitgestellt

<https://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/datenschutz.html>

VHS Kaiserslautern

Sprachförderung im Kindergarten

Sprache ist einer der wichtigsten Bausteine für gelungene frühkindliche Bildung. Die Alltagsintegrierte Sprachförderung ist daher in aller Munde. Pädagogische Fachkräfte können sich bei der Volkshochschule zu Sprachförderkräften oder Sprachbeauftragten ausbilden lassen. Ein neuer 9-tägiger Lehrgang startet am Freitag, 7. Mai 2021. Für Erzieherinnen, die bereits eine Sprachfortbildung durchlaufen haben wird ab 30. April 2021 eine 3-tägige Vertiefungs- und Auffrischungsfortbildung angeboten. Die Fortbildungen finden je nach Corona-Lage als Online-Kurs oder in Präsenz statt. Wer noch keine

Fortbildung im Bereich Sprachförderung besucht hat, ist zu einer kostenlosen Online-Schnupperstunde eingeladen. Dort bekommen die Teilnehmer einen ersten Eindruck vom Online-Lernen und neue Ideen und Impulse für die Sprachförderung im Kindergarten. Die Schnupperstunde findet am Dienstag, 27. April 2021 von 16:00 bis 17:00 Uhr statt. Nähere Informationen und Anmeldung bei der VHS Kaiserslautern bei Barbara Emmerich, Tel. 0631/36258-22, E-Mail barbara.emmerich@vhs-kaiserslautern.de oder Isabella Troß, Tel. 0631/36258-16, E-Mail isabella.tross@vhs-kaiserslautern.de

DB Netz AG

Artenschutzmaßnahmen am Bahnhof Kindsbach

Am Gleis 3 wurde mit der Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für Reptilien begonnen. Die Tiere sollen bereits vor Beginn der Arbeiten zu einer Signalversetzung geschützt werden. Für die Dauer des Bauvorhabens werden deshalb insgesamt 260 m Reptilienschutzzäune installiert. Die Arbeiten zur Signalversetzung starten im Juni, Infos dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zudem wurde zur Aufwertung des Lebensraums ein Steinriegel für Reptilien aufgeschüttet. Die Zäune werden nach Abschluss der Baumaßnahme im Herbst wieder entfernt. Bei Bedarf werden die Reptilienschutzzäune von Vegetation befreit, damit die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird. Bei den Vegetationsschnittarbeiten kann es zu Lärmentwicklung kommen. Derzeit rechnen wir bis Herbst mit zwei Schnitten. Nach Abschluss der Arbeiten wird eine Begrünung bauzeitlich beanspruchter Flächen durch Ansaat durchgeführt.

Erweiterte Öffnungszeiten des Corona-Testzentrums in Schwedelbach ab 26.04.

Testzentrum Schwedelbach,
Am Kiefernkopf 22, 67685 Schwedelbach
Montag, Dienstag und Donnerstag 16 Uhr bis 19 Uhr

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft

Finanzämter informieren über die Abgabepflicht

Viele Vereine erhalten demnächst ein Informationsschreiben zur Abgabe der Steuererklärungen. Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob Vereine und andere Organisationen (z. B. Stiftungen), die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen oder Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw.), in der zurückliegenden Zeit mit ihren Tätigkeiten die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck „KSt 1“ mit der „Anlage Gem“) sowie Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben. Da der dreijährige Prüfungszeitraum nicht bei allen Vereinen zum gleichen Zeitpunkt endet, sind von der jetzt beginnenden Überprüfung nicht sämtliche Vereine betroffen. Viele werden aber ein Anschreiben des Finanzamtes erhalten, das über die Abgabepflicht der Unterlagen informiert.

Abgabefrist und Möglichkeiten zur Fristverlängerung

Steuerbegünstigte Vereine, die keine steuerliche Beratung haben, werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 31.07.2021 einzureichen. Vereine, die nicht in der Lage sind, diese Frist einzuhalten, können einen Antrag auf Fristverlängerung stellen, über den das für den Verein örtlich zuständige Finanzamt nach allgemeinen Grundsätzen entscheidet.

Elektronischen Abgabe der Steuererklärung

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über das Online-Portal „Mein ELSTER“ (www.elster.de) erforderlich. Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz hat hierzu einen Leitfaden erstellt, der den betroffenen Vereinen einen Überblick über die einzelnen Schritte von der Registrierung in „Mein ELSTER“ bis zur fertigen Körperschaftsteuererklärung bieten soll: www.fin-rlp.de/vordrucke hier unter „Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“. Infos gibt es auch unter ELSTER: <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/vereine>. Wie üblich werden keine Steuererklärungs-Formulare an die Vereine versandt.

Vereinfachte Überprüfung bei geringen Einnahmen

Wurden im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt (insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 17.500 Euro pro Jahr), kann eine vereinfachte Überprüfung der Steuerbefreiung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vordruck „Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 - Anlage)“ vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Erklärungen „KSt 1“ und „Anlage Gem“ eingereicht wird.

Der Vordruck „Gem 1 - Anlage“ steht als ausfüllbare pdf-Datei auf folgender Internetseite: www.fin-rlp.de/vordrucke hier unter „Körperschaftsteuer > Gemeinnützigkeit“ zur Verfügung.

In diesem Fall müssen Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zunächst nicht eingereicht werden. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte usw. müssen jedoch stets abgegeben werden.

Sollte im Rahmen der Überprüfung durch das Finanzamt die Vorlage von zusätzlichen Unterlagen und Belegen erforderlich werden, erhalten die Vereine eine entsprechende Benachrichtigung.

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Ab April 2021 bis Oktober 2023 wird in Rheinland-Pfalz der Zustand der FFH Pflanzen- und Tierarten wie z. B. des Hirschkäfers, der Gelbbauchunke, der Schlingnatter etc., sowie der Lebensraumtypen wie Moore, Heiden, Schluchtwälder muss - gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie - regelmäßig beobachtet und dokumentiert (FFH-Monitoring).

Die dabei erhobenen Daten werden für ganz Deutschland, bzw. das gesamte Bundesland, zu einem Gesamtwert errechnet, der an die EU übermittelt wird. Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland. Für diese Untersuchung werden vom LfU externe Kartierende beauftragt.

Damit die von LfU beauftragten Experten im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet auf dem steht: „Kartiert im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Information finden Sie hier: <https://natureschutz.rlp.de/?q=Monitoring>



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

SABINE MÜLLER BESTATTUNGEN

24 h erreichbar · Tel. 0631/3403288 oder 0175/2736933 · www.bestatter-kaiserslautern.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Tobias Kessel

Mobil: 0151 16305401

t.kessel@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Ihr Partner in der Stunde des Abschieds



www.weberkl.de · info@weberkl.de · Telefon 0631-3037600
Pirmasenser Straße 49 · 67655 Kaiserslautern



****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**



Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

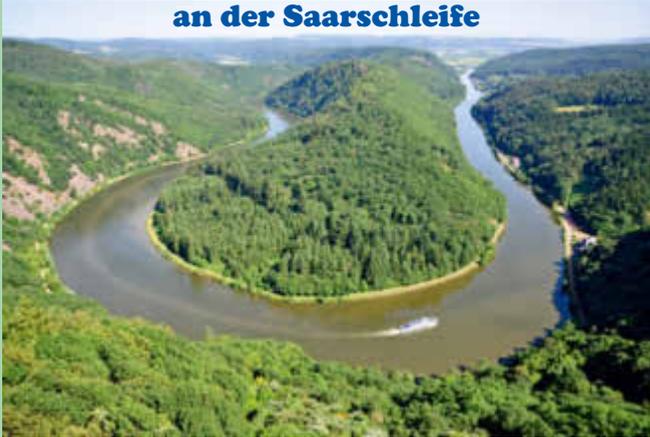
PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben.
Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Urlaub

an der Saarschleife



5 und 7-Tage-Touren mit Gepäcktransfer

✱ **Radwandern ab 369,- €**

✱ **Wandern ab 309,- €**

Einen Tagesausflug wert!

● **Baumwipfelpfad**

● **Abenteuerwald**



● **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**

● **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**

● **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**

● **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**



Weitere Informationen bei:

**SAAR
SCHLEIFE**
TOURISTIK

Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de



Rheinland-Pfalz

IMPFTERMIN-REGISTRIERUNG FÜR NEUE GRUPPE GEÖFFNET

Ab dem **23. April** können sich in Rheinland-Pfalz alle Personen der Priorisierungsgruppe 3 der Bundesimpfverordnung für eine Corona-Schutzimpfung registrieren.

Das sind unter anderem:

- Menschen mit Vorerkrankungen
- Lehrerinnen und Lehrer weiterführender Schulen in Rheinland-Pfalz
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen und Branchen
- Menschen über 60 Jahre

Eine Registrierung ist möglich unter www.impftermin.rlp.de oder 0800 5758100

Weitere Informationen zu der berechtigten Personengruppe sowie zu den Corona-Schutzimpfungen finden Sie auf:

www.corona.rlp.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn!
Jetzt **günstig**
online **drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

LANDSTUHL



Weitere
Stellen
finden Sie
online

JOBS IN IHRER REGION

Vollzeit- und Teilzeitkräfte Gesucht!

Für folgenden Objekte suchen wir engagierte und motivierte Mitarbeiter (M-W-D)

- Impfzentren in K'Lautern, Kusel, Zweibrücken
- Pfortendienst in Homburg
- Pfortendienst in Weilerbach (IG Nord)

WR-Security & Bewachungs GmbH
Mannheimer Str. 230, 67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 36 20 9 13 - jobs@wr-security.de



WASGAU



Ihre Leidenschaft ist die Planung von Einrichtungen und Ladenbau? Sie überzeugen mit einem hervorragendem Zeitmanagement und einer strukturierten Arbeitsweise?

Dann verstärken Sie unser Team als

Bauzeichner m/w/x (Vollzeit) in der WASGAU Zentrale in Pirmasens

Die WASGAU Produktions & Handels AG mit Sitz in Pirmasens arbeitet als regional führendes Unternehmen im Lebensmittelhandel und in der Lebensmittelproduktion. Mit unseren zwei Produktionsbetrieben im Bereich Metzgerei und Bäckerei bieten wir in unseren rund 80 WASGAU Super- und Verbrauchermärkten sowie sechs Cash-and-Carry-Betrieben ein qualitäts- und frischebetontes Lebensmittelvollsortiment an. Unsere fast 4.000 motivierten Mitarbeiter sind die Grundlage unseres Erfolges.

Ihre Aufgaben...

- Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung in 2D
- Bestandsplanerstellung sowie Detailzeichnungen aller Art
- Unterstützung des Projektleiters in den Planungsphasen
- Durchführen von Mengen-, Massen- und Kostenberechnungen

Ihr Profil...

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bauzeichner (m/w/x)
- Gute Kenntnisse in den einschlägigen Regelwerken und Zeichenvorschriften im Hochbau
- Gute Kenntnisse im Umgang mit MS Office und AutoCAD
- Außendienstbereitschaft zwecks Vermessung (ausschließlich Tageseinsätze)
- Zuverlässige, gewissenhafte und selbstständige Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit

Unser Angebot...

- Sicherer unbefristeter Arbeitsplatz in einem erfolgreichen und wachsenden Unternehmen mit hoher regionaler Verbundenheit und tollem Betriebsklima
- Spannende Aufgaben und kurze Dienstwege
- Einkaufsvergünstigungen in unseren Frischemärkten
- Mitarbeit in einem Team in dem das „Wir“ zählt und die Zusammenarbeit „Groß“ geschrieben wird



Weil die Menschen von hier
uns wichtig sind

Bewerben Sie sich, bevorzugt per E-Mail: karriere@wasgau-ag.de

WASGAU Produktions & Handels AG | Zentrales Bewerbermanagement
Blocksbergstraße 183 | 66955 Pirmasens | www.wasgau-ag.de

Ausbildung zum Baustoffprüfer / zur Baustoffprüferin

in 66989 Höheinöd

Wir bieten zum 01.08.2021 einen Ausbildungsplatz zum Baustoffprüfer / zur Baustoffprüferin an unserem Hauptstandort in Höheinöd.

Die Ausbildung zum Baustoffprüfer dauert regulär drei Jahre, eine Verkürzung der Lehrzeit um sechs Monate ist bei entsprechender Qualifikation möglich.

Die Ausbildung ist bei uns in den Fachrichtungen Mörtel- und Betontechnik sowie Geotechnik möglich.

Weitere Informationen zu unserem Unternehmen und zum Beruf des Baustoffprüfers finden Sie auf unserer Homepage unter www.s-bb.de.

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder Post zu.

S-BB Baustoffprüfung GmbH

Stracke - Baugrund & Beton

Auf dem Land 10 • 66989 Höheinöd
www.s-bb.de • info@s-bb.de

ESB ELISABETH STIFTUNG
BIRKENFELD

Die Elisabeth-Stiftung gehört mit mehr als 700 Beschäftigten zu den größten Arbeitgebern der Region: Mit unseren fünf Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, Bildung und Beruf bieten wir ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen. Egal ob Krankenhaus, Berufsförderungswerk, Bildungsstätte für Sozialwesen, Jugendwerk für Bildung und Soziales oder Seniorenzentrum: Der Dienst am Menschen steht für uns im Mittelpunkt. Dafür suchen wir verantwortungsbewusste, engagierte Mitarbeiter*innen.

Wir sind zweitgrößter Arbeitgeber im Nationalparklandkreis Birkenfeld und suchen für unseren Zentralen Dienst

Leiter Einkauf (m/w/d)

Werden Sie Mitglied in unserem Team und informieren Sie sich auf unserer Homepage über die Stellendetails: www.e-s-b.org

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Onlinebewerbung inklusive Angaben über Ihre Verfügbarkeit und Gehaltsvorstellung an unsere Personalabteilung | E-Mail-Adresse: bewerbung@e-s-b.org

Hier finden Sie ...

Ihren neuen Job oder eine
Perspektive. Im Stellenmarkt
Ihres Mitteilungsblattes!



Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Sie können sich mit allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen an den Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) wenden. Auch persönliche Sprechstunden vor Ort sind wieder möglich; zu Ihrer Sicherheit selbstverständlich unter Einhaltung der Hygieneregeln. Zur Terminabsprache und Kontaktaufnahme melden Sie sich gerne entweder telefonisch über Telefonnummer 06371-9548707 (Büro/Anrufbeantworter) oder per Mail an buero@marcus-klein.info.

Gemeindeschwester Plus



Gemeindeschwester plus – Andrea Rihlmann
Büro: Kaiserstraße 42, 66849 Landstuhl
Tel.Nr.: 0631-7105 333
e-mail: andrea.rihlmann@kaiserslautern-kreis.de
Gesprächstermine nach vorheriger Vereinbarung!

Sprechstunde mit Angelika Glöckner

Die SPD-Bundestagsabgeordnete Angelika Glöckner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden an. Wir bitten vorab um eine telefonische Terminabsprache unter 06331 - 719 32 57 oder per E-Mail unter: angelika.gloeckner@bundestag.de.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette.

Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von



übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:

Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!

Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

KARIBIK-Traumreise 2022



mit **FLY & HELP** und **Schlagerstars unter Palmen**

* **ALL-INCLUSIVE** *

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt weitest des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagerstars u.a. mit Roberto Blanco, Stefanie & Eberhard Hertel und Ireen Sheer

Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern am 30.4.2022

Ireen Sheer, Stefanie Hertel & Eberhard Hertel, Nicole, Judith & Mel, Graham Bonney, Roberto Blanco, Peter Orloff, Anna-Maria-Zimmermann, Mickie Krause, Yvonne & Markus (Neue-Deutsche-Welle)

www.schlagernacht-karibik.de



p.P. ab
1.099 €

vom 24.04.-02.05.2022,
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,
im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW22

Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.
www.fly-and-help.de



E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH

24.4.-2.5.	Frankfurt-Santo Domingo	9-täg. ab 1.099 €
24.4.-9.5.	Frankfurt-Santo Domingo	16-täg. ab 1.599 €
25.4.-3.5.	Frankfurt-Punta Cana	9-täg. ab 1.149 €
25.4.-10.5.	Frankfurt-Punta Cana	16-täg. ab 1.649 €

klassikeraufdemvulkan.de



Foto: © Fotostudios Nieder Daun



OPEN AIR
SOMMER 2021

KLASSIKER AUF DEM VULKAN

Das Sommer-Musik-Festival im GesundLand Vulkaneifel

KLASSIKER FÜR GITARRE UND HARFE

Sonntag, 13. Juni 2021

16:00 Uhr · Forum Daun

DIE NACHT DER TENÖRE

Freitag, 25. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

BRINGS

Samstag, 26. Juni 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

JOE COCKER TRIBUTE

Samstag, 3. Juli 2021

20:30 Uhr · Gemündener Maar

TICKET-HOTLINE:

06592 9513-11 und -13



Bürgerstiftung der
Volksbank RheinAhrEifel eG

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Zur Teamverstärkung suchen wir
Reinigungskräfte m/w/d
in Bann, Mo. - Fr., 19.00 - 20.30 Uhr, Minijob,
Schlüsselobjekt, Deutschkenntnisse erwünscht.
Wir zahlen Tariflohn, 11,11€/Stunde.

Lukas GmbH
Glas- & Gebäudereinigung
... die saubere Lösung

Bei Interesse:
Telefon: 06 31 - 4 14 98 21
E-Mail: ol@lukas-kl.de

Verbandsgemeinde Weilerbach

Stellenausschreibung

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach** (8 Ortsgemeinden mit rund 14.500 Einwohnern) sucht für das Waldfreibad Rodenbach ab der Badesaison 2021 (April bis September) eine

- **Reinigungskraft (m/w/d)** in Teilzeit.

Nähere Informationen auf unserer Internetseite www.weilerbach.de unter „Stellenausschreibungen“.

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Finden Sie den passenden Job im Stellenmarkt!

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma NORMA Lebensmittelfilialbetrieb bei.

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage)
- Rollrasen anlegen und säen
- Baumstammfräsen/-Entwurzelung
- Steingarten u. Pflastersteine anlegen
- Heckenschnitt und Sträucher
- Mäharbeiten/Vertikutieren
- Obstbäume schneiden
- Inkl. Abtransport

preiswert und professionell © 06303-87617 oder 0176-64617164

// Reif für die Abflussprüfung?

Jakob Becker

Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Roland's Auto Agency

PKW-, LKW- & Hängervermietung
LKW 2,2 t - 7,5 t
7- bis 9-Sitzer Busse
PKW-, Motorrad & Transportanhänger

KFZ-Reparaturen aller Art
Karosseriearbeiten
Lackierungen
Inspektionen - Bremsenservice
Klimaservice - Reifenservice

Industriegebiet Westrich, Ramstein, Tel. 0 63 71 - 7 01 82

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Suche Baugrundstück ab 300 qm.
Zahle hohe Vermittlungsprovision.
Tel. 0172 / 7115649

KAUFGESUCH Liebe Eigentümer/-innen, ich suche in Ihrer Region ein Haus bis +/- 320.000,- für ein Ehepaar aus Mannheim, Finanzierung kein Problem. Hilfe bei Beratung, Bewertung und Verkauf. **Ihre Maklerin Daniela Pfeifer freut sich auf Ihren Anruf 0159/01075926**

GARANT IMMOBILIEN Tel. 0631/89 29 75-11 www.garant-immo.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de

Dienstleistungen aller Art
Deutsches Forst-Service-Zertifikat (Mulcharbeiten mit eigener Maschine)

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
- (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Gartenarbeiten rund ums Haus

Entrümpelung • Hecken- und Baumschnitt
• Unkraut entfernen • Entsorgung • **20% Neukundenrabatt**
Fa. Gashi | Telefon 0176/87249285

FUNDGRUBE

Gesucht und gefunden ...

FORSTBETRIEB & HAUSMEISTERSERVICE

- Baumfällung und -pflege • Ausfräsen von Wurzelstöcken
- Heckenschnitt • Gartenarbeiten aller Art
- Abrissarbeiten • Baggerarbeiten • inkl. Entsorgung

Gartenstraße 6 · 67685 Weilerbach
Telefon: 06374 / 914030 · Mobil: 0176 / 23447919 · www.n-shala.de

BEILAGEN-SERVICE

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfischbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Liebe Kunden,
 wir nehmen gerne Ihre Vorbestellungen zum Muttertag entgegen! Wir bitten um Vorbestellung!

Ihr Blumenhaus Becker

Tel.: 06307-1811 • E-Mail: mirca.becker@gmx.de

Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370

LIEBE GÄSTE, unsere Speisen können in den Öffnungszeiten selbst abgeholt werden. Oder von Mittwoch bis Sonntag können Sie unseren Heimservice nutzen.

Wochenendspezialitäten

Antipasti di mare und gegrilltes Gemüse	14,50 €
Spaghetti Amatriciana mit geräuchertem Speck auf Rucolabett	12,50 €

Sonntag, 02. Mai

Roulade Milanese Art vom Schwein mit Tagliatelle und Saison Gemüse	15,50 €
gebratene Maischollenfilet auf gemischtem Spargel und Kartoffeln	16,50 €

Liebe junge Kinder, denken Sie an den Muttertag! Erbitten Reservierung einen Tag vorher.



IHR KOMPETENTER PARTNER IN DER WESTPFALZ

*Wir suchen dringend Wohnhäuser,
Eigentumswohnungen, Grundstücke
sowohl für Selbstnutzer
als auch für Kapitalanleger für
vorgemerkte Kunden.*

www.agra-immobilien.de

Mitglied im  Immobilienverband Deutschland

Tel.: 06371-57656 | Am Neuen Markt 7 | 66877 Ramstein-M.

Zweibrücken **Zweibrücken** Zweibrücken

HEIZÖL GmbH Becker

HEIZÖL + DIESEL

0 63 32 / 90 63 60

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeit, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten

preiswert + pünktlich + professionell
inkl. Entsorgung

Telefon 01 78 / 7 90 30 57 od. 06 31 / 74 05 97 41

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten

preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55



Mittagstisch zum Abholen

im Naturfreundehaus Finsterbrunnertal
(Finsterbrunnertal 1, 67705 Finsterbrunnertal)

Telefonische Vorbestellungen unter 06306/2882 

(zwingend erforderlich)

Montag 10.00 - 13.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Unser Mittagstisch im Mai jeweils von 11-14 Uhr:

Samstag, 01.05.	Wildgulasch mit Semmelknödel und Rotkraut	12,00 €
Sonntag, 02.05.	Weiderindburger mit Kartoffelecken	8,00 €
Mittwoch, 05.05.	Kartoffelsuppe, 1 Dampfndel und Vanillesoße	5,20 €
Samstag, 08.05.	Gyros, Tsatsiki, Kartoffelecken und Krautsalat	8,50 €
Sonntag 09.05.	Schweinegeschnetzeltes mit Waldpilzrahmsauce, Kroketten, Salat und Muttertagsdessert	9,00 €
Mittwoch, 12.05.	½ l Erbseneintopf mit Wursteinlage	4,20 €
Donnerstag, 13.05.	Vatertagsschwenksteak mit Kartoffelsalat u. Salat	8,00 €
Samstag, 15.05.	Naturfreundeteller mit Püree und Sauerkraut	8,50 €
Sonntag, 16.05.	Wildlachs mit Rieslingsoße und Tagliatelle	9,50 €
Mittwoch, 19.05.	½ l Linseneintopf mit Wursteinlage	4,20 €
Samstag, 22.05.	Hackbraten mit Ei, Salzkartoffeln und Gemüse	8,50 €
Sonntag, 23.05.	Spargel mit Prager Schinken, Salzkartoffeln und Sauce Hollandaise	11,00 €
Montag, 24.05.	Pfingstrollbraten mit Spätzle und Rotkraut	8,80 €
Samstag, 29.05.	Kartoffelsuppe, 1 Dampfndel und Vanillesoße	5,20 €
Sonntag, 30.05.	Paprikarahmschnitzel mit Kroketten und Salat	9,00 €



HOCH
KONDITOREI

Nach über 30 schönen und ereignisreichen Jahren geben wir schweren Herzens, aus Altersgründen unsere Bäckerei zum 30. April 2021 auf.

Wir möchten unseren kleinen und großen Kunden ein herzliches "Danke" sagen für die jahrelange, auch generationenübergreifende Treue, Vertrauen, für Lob und für eine unvergessliche Zeit.

Ihr Team der Bäckerei U. Hoch